



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Arbeitsbedingungen

Technische Einrichtungen und Geräte

STEG

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Kommentar

Ausgabe Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Einleitung	5
3	Bedeutung des STEG	6
3.1	Bedeutung für die Hersteller	6
3.2	Bedeutung für die Inverkehrbringer	7
3.3	Bedeutung für die Arbeitgeber	7
3.4	Bedeutung für die Konsumenten	7
4	Das "Neue System"	8
4.1	Das "Neue System" als Inbegriff von besonderen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	8
4.2	Der Anwendungsbereich des "neuen Systems"	9
4.3	Die grundlegenden Anforderungen	11
4.4	Die bezeichneten technischen Normen	12
4.5	Die Verfahren zur Konformitätsbewertung	13
4.6	Die Bezeichnung der Konformitätsbewertungsstellen	14
4.7	Der Nachweis der Konformität	15
4.8	Bezug von Regeltexten	16
5	Zweck des STEG	16
6	Geltungsbereich des STEG	17
6.1	Sachlicher Geltungsbereich	17
6.2	Persönlicher Geltungsbereich	19
6.3	Räumlicher Geltungsbereich	19
6.4	Zeitlicher Geltungsbereich	20
6.5	Abgrenzungen	20
6.5.1	Spezialrechtliche Sicherheitsvorschriften	20
6.5.2	Abgrenzung zwischen STEG und UVG	22
6.5.3	Abgrenzung zwischen STEG und PrHG	22
7	Die allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	23
7.1	Grundsatz	23
7.2	Ausstellen und Vorführen von TEG	24
8	Vollzug des STEG	24
8.1	Vorbemerkung	24
8.2	Die Vollzugsstruktur	24
8.2.1.	Überblick	24
8.2.2.	Beobachtung des Marktes	25
8.2.3.	Nachträgliche Kontrolle und behördliche Massnahmen	26
8.2.4.	Aufsicht durch das SECO	27
8.3.	Zuständigkeit und Befugnisse	28
8.3.1	Marktbeobachtungsorgane	28
8.3.2.	Nachträgliche Marktkontrolle	28

8.3.2.1	Überblick	28
8.3.2.2	Suva	28
8.3.2.3	bfu	29
8.3.2.4	Fachorganisationen	29
8.3.2.5	Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz (agriss)	30
8.3.2.6	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	31
8.3.2.7	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)	31
8.3.2.8	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI)	31
8.3.2.9	Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)	31
8.3.2.10	Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA)	32
8.4	Rechtspflege	32
8.5	Strafmassnahmen	32
9	Internationale Abkommen	33
10	Entstehungsgeschichte des STEG	35
11	Der Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes	38
12	Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	39
	Tabelle: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	41
	Abkürzungen	43
	Adressen	45
	Stichworterverzeichnis	46

1 Vorwort

Mit der Überarbeitung dieses Kommentars wurde den seit 1998 eingetretenen Entwicklungen der Gesetzgebung und des Vollzugs Rechnung getragen. Berücksichtigt wurde das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 1. Juni 2002 und das Abkommen zwischen der Schweiz und den EWR/EFTA Mitgliedsstaaten. Eingegangen wird auch auf die Änderungen in der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, SR 819.11). In Kürze dargestellt werden ferner die gestützt auf das STEG im Rahmen des autonomen Nachvollzuges von EG-Recht in nationales Recht umgesetzten Richtlinien der EG betreffend Aufzüge, Druckgeräte und einfache Druckbehälter. Ein weiteres Kapitel äussert sich zum Ablauf des Verfahrens zur Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen. Das Kapitel über den sachlichen Geltungsbereich des STEG wurde durch Ausführungen über die Abgrenzungproblematik zwischen technischen Einrichtungen und Geräten einerseits und Niederspannungserzeugnissen, Spielzeugen, Gebrauchsgegenständen und Medizinprodukten andererseits ergänzt und präzisiert. Darüber hinaus soll der Kommentar den betroffenen und weiteren interessierten Kreisen eine Einführung in den Zweck, in den Inhalt sowie in die Funktionsweise des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vermitteln. Es wird ebenfalls um die gesetzgebende Entwicklung gehen, die bereits heute im Bereich der Sicherheit der Produkte vorgesehen ist. Das letzte Kapitel äussert sich zur neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, an welche das Schweizer Recht noch angepasst wird.

Die gesamten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien können unter dem folgenden link gelesen werden:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00440/00441/index.html?lang=de>

2 Einleitung

Technische Einrichtungen und Geräte (TEG) sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Nicht nur im industriellen, gewerblichen oder land-wirtschaftlichen Betrieb, sondern auch in Haushalt, Sport und Freizeit begegnen wir ihnen in grosser Zahl.

Sicherheitswidrige technische Einrichtungen und Geräte sind eine **bedeutende Unfallursache**. Aus diesem Grund setzt sich der Staat schon seit einiger Zeit dafür ein, durch geeignete Vorschriften und Massnahmen die Sicherheit dieser Produkte zu gewährleisten.

Im Jahre **1976** beschloss die Bundesversammlung erstmals ein **umfassendes Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten**. Mit dem STEG wurde die Möglichkeit geschaffen, in der

ganzen Schweiz gegen sicherheitswidrige "technische" Produkte vorzugehen. Zusätzlich verfügte das Eidg. Departement des Innern mittels Verordnung über die Zuständigkeit von Fachorganisationen zur Kontrolle von technischen Einrichtungen (SR 819.116), wer in welchen Produktbereichen für die nachträgliche Marktkontrolle der technischen Einrichtungen und Geräte zuständig ist.

Ein neuer Abschnitt begann mit dem **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** im Jahre 1992. Obwohl sich die Schweiz diesem Vertragswerk nicht anschloss, hat sie seither zahlreiche seiner Bestandteile, insbesondere auf dem Gebiet der Produktsicherheit, in das eigene Recht übernommen.

In diesem Zusammenhang kam es 1993 auch zur **ersten grossen Revision des STEG** mit dem Hauptziel der Anpassung von Produktvorschriften. Gemeinsam mit der vollständig überarbeiteten Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV) sowie der neugeschaffenen Verordnung über die betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren (**VKonf**) trat das revidierte Gesetz **am 1. Juli 1995 in Kraft**.

Am 1. Juni 2002 trat das bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie das Abkommen der Schweiz mit den EWR/EFTA Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in Kraft (MRA; SR 0.946.526.81, bzw. 0.632.31).

3 Bedeutung des STEG

Mit der Revision von 1993/95 hat das STEG an Bedeutung gewonnen. Für wichtige Produktkategorien sind die Sicherheitsanforderungen konkreter ausgestaltet und gleichzeitig auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft abgestimmt worden. Ausserdem wurden die Grundlagen für internationale Abkommen und einen verbesserten Vollzug gelegt.

3.1 Bedeutung für die Hersteller

Technische Einrichtungen und Geräte müssen vom Hersteller **konsequent auf die neuen Vorschriften ausgerichtet** werden. Bereits bei ihrer **Konzeption**, bei der **Herstellung**, der **Prüfung** oder **Konformitätsbewertung** bis hin zur Zusammenstellung und Aufbewahrung einer vollständigen **technischen Dokumentation** ist dem STEG Rechnung zu tragen.

Im Gegenzug gelangt der Hersteller zu einem Produkt, welches nicht nur in der Schweiz, sondern unverändert auch im ganzen Europäischen Wirtschaftsraum - und in vielen Fällen gar erheblich darüber hinaus in Verkehr gebracht werden darf.

3.2 Bedeutung für die Inverkehrbringer

Durch das STEG direkt verpflichtet wird aber nur, wer technische Einrichtungen oder Geräte in Verkehr bringt. Diese Person ist vollumfänglich dafür verantwortlich, dass das Produkt alle Anforderungen erfüllt (von der Beschaffenheit über die Konformitätsbewertung bis zur technischen Dokumentation), und muss dies gegenüber den Kontrollorganen auf Verlangen vollständig nachweisen können. Für TEG, welche besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen, muss die Übernahme dieser Verantwortung mittels einer Konformitätserklärung auch formell zum Ausdruck gebracht werden.

Genügt ein Gerät den Anforderungen nicht, kann dies sowohl verwaltungsrechtliche Massnahmen haben, indem z.B. die weitere Vermarktung erschwert oder unterbunden wird, aber auch strafrechtliche Sanktionen sind unter dem STEG möglich.

3.3 Bedeutung für die Arbeitgeber

Technische Einrichtungen und Geräte, welche gemäss STEG in Verkehr gebracht werden, erfüllen grundsätzlich auch die Anforderungen der Arbeitssicherheit. Allfällige zusätzliche Auflagen, namentlich über die konkreten Einsatzbedingungen im Betrieb, sollten nicht zur Folge haben, dass STEG konforme Produkte von einer Verwendung ausgeschlossen werden. Anders gesagt: STEG-konforme Produkte dürfen von der Verwendung nicht aufgrund von Gefährdungen ausgeschlossen werden, die Regelungsgegenstand der betreffenden EG-Richtlinien, bzw. der mittels Verordnung in schweizerisches Recht umgesetzten Richtlinien für das Inverkehrbringen sind.

Neue Arbeitsmittel, die vom Arbeitgeber eingesetzt werden, müssen STEG-konform sein. Gemäss Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30) dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, welche die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden. Diese Anforderung gilt gemäss Art. 24 Abs. 2 VUV als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten. Diesen Nachweis kann der Arbeitgeber erbringen, indem er unter anderem eine Konformitätserklärung des Inverkehrbringers vorlegt oder beschafft.

Art. 24 Abs. 1
und 2 VUV

EKAS RL 6512

3.4 Bedeutung für die Konsumenten

Der **Geltungsbereich** des STEG ist unter Vorbehalt anderweitiger Spezialvorschriften umfassend und deckt insbesondere auch die Bereiche **Haushalt, Hobby** und **Sport** ab. Das Gesetz ist deshalb auch für die **Konsumenten** von **grossem Interesse**.

Das STEG ist ergänzend und subsidiär. Es kommt subsidiär zur Anwendung, wo für ein TEG keine spezifische sektorielle Gesetzgebung vorhanden ist, das heisst, wenn und soweit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen, die an die Stelle des STEG treten, spezifisch die Sicherheit von bestimmten TEG regeln.

Es ist ergänzend dort, wo ein TEG zwar spezifisch sektoriell geregelt ist, aber nicht so umfassend wie im STEG.

Damit beispielsweise nur noch sichere Skibindungen, Küchengeräte, Holzbearbeitungsmaschinen oder Bergsteigerausrüstungen auf den Markt kommen, sollte beim **Einkauf** auf **STEG-Konformität** geachtet werden. Insbesondere kann vom Händler eine Konformitätserklärung verlangt werden, sofern für das betreffende TEG eine solche vorgeschrieben ist. Sind für das betreffende TEG keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, müssen sie den allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen, d.h. nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein. Bestehen dennoch Zweifel an der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen durch das Produkt, sollten diese der zentralen Aufsichtsbehörde (SECO) mitgeteilt werden.

4 Das "Neue System"

4.1 Das "Neue System" als Inbegriff von besonderen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Kern der Revision des STEG von 1993/95 war das "**neue System**" bei den **besonderen Sicherheitsvorschriften**. Es zielt darauf ab, technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ist deshalb auf das entsprechende Regelungsmodell der Europäischen Union abgestimmt (sog. "Global and New approach" der EG auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen). Wenn im Folgenden von der Übernahme von EG-Richtlinien in das Schweizerische Recht gesprochen wird, ist damit der autonome Nachvollzug von EG-Recht gemeint. Die Schweiz ist als Nicht-EU-Mitglied nicht verpflichtet, EG-Richtlinien in das Schweizerische Recht umzusetzen.

Dieses "neue System" umfasst folgende Elemente:

- die "grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen";
- die bezeichneten technischen Normen;
- die verschiedenen Verfahren ("Module") zur Konformitätsbewertung von TEG;
- die Mittel zum Nachweis der Konformität gegenüber den Kontrollorganen des STEG;

- die Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen gestützt auf die Akkreditierung gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV).

AkkBV

4.2 Der Anwendungsbereich des "neuen Systems"

Besondere Sicherheitsvorschriften (d.h. konkret bezeichnete Anforderungen) sind nach dem revidierten STEG **nur noch nach dem Modell des "neuen Systems"** möglich. Ihre Einführung fällt in die **Kompetenz des Bundesrates** und hat im Rahmen der **STEV** zu erfolgen (Ausnahme: für die Regelung der einzelnen Verfahren zur Konformitätsbewertung ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zuständig).

Art. 4 STEG

Art. 5 Abs. 2 STEV

Bei der Revision von **1995** legte der Bundesrat besondere Sicherheitsvorschriften für **zunächst drei Kategorien** von TEG fest: für **Maschinen**, für **Gasgeräte** sowie für **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**. In allen drei Fällen handelt es sich um einen statischen Verweis der STEV auf die entsprechende Richtlinie.

Art. 3 STEV

Die Sicherheitsanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren im Bereich "**Aufzüge**" ist in der EG durch die Richtlinie 95/16/EG vom 29.06.1995 geregelt. Die **Aufzugsverordnung** (SR 819.13) ist die Umsetzung dieser Richtlinie und seit dem 01. August 1999 in Kraft.

Die Verordnung über die Sicherheit von **einfachen Druckbehältern** (819.121) und die Verordnung über die Sicherheit von **Druckgeräten** sind die Umsetzungen der europäischen Richtlinien über Druckgeräte (97/23/EG) und einfache Druckbehälter (87/404/EWG). Beide Verordnungen sind seit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Weitere EG-Richtlinien werden unter Punkt 6.5 "Abgrenzungen" erläutert.

Zur **Begriffsbestimmung** der drei in der STEV geregelten TEG-Kategorien verweist die STEV auf die betreffenden EG-Richtlinien. **Zusammengefasst** gelten danach als:

Art. 2 STEV

Maschinen:

"Eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eine beweglich ist und/oder Betätigungsgeräte, Steuer- und Energiekreise usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufarbeitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind." Vorausgesetzt bleibt dabei stets, dass eine Maschine überhaupt ein aufgeführtes Sicherheitsrisiko darstellt (Zum Beispiel: Eine Armbanduhr enthält zwar bewegliche Teile, die zu einer Gesamtheit zusammengefügt sind; dennoch geht von ihr kein nach der Richtlinie relevantes mechanisches Risiko aus). Eine Maschine in diesem Sinne ist auch:

- die Gesamtheit mehrerer Maschinen, die zusammenwirken;
- auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion der Maschine, sofern es sich dabei nicht um Ersatzteile oder Werkzeuge handelt;

- Sicherheitsbauteile.

Alle Maschinen, die von dieser Richtlinie ausgenommen sind, werden im Kapitel I, Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie aufgeführt (z.B. Dampfkessel, Druckgeräte und alle Maschinen deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist).

Gasgeräte:

Die Gasgeräte-Richtlinie gilt für Gasgeräte:

- Zum Heizen (Raumheizung)
- Zur Warmwasserbereitung
- Zum Kühlen und Klimatisieren
- Zum Kochen, Garen und Backen
- Zur Wäschebehandlung
- Zu Beleuchtungszwecken

Artikel 1 der EG-Richtlinie 90/396 vom 29. Juni 1990

Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen werden von der Richtlinie erfasst, wenn sie als Ausrüstungsteile für Gasgeräte gesondert in Verkehr gebracht werden.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA):

Vorrichtungen oder Mittel, welche von einer Person getragen oder gehalten werden, um diese vor Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken zu schützen. Auch austauschbare Bestandteile einer PSA, welche für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind, fallen unter diesen Begriff.

Zur Begriffsbestimmung und zum Geltungsbereich der TEG-Kategorie Aufzüge wird auf Artikel 1 und 2 der Aufzugsverordnung verwiesen.

Zur Begriffsbestimmung und zum Geltungsbereich der neu geregelten TEG-Kategorien der Druckgeräte und einfachen Druckbehälter wird auf Artikel 1 der jeweiligen Verordnungen verwiesen. Bei Aufzügen, Druckgeräten und Druckbehältern, welche mittels Verordnung die entsprechenden EG-Richtlinien in schweizerisches Recht umgesetzt haben, ist der Geltungsbereich der Schweizerischen Verordnung massgebend und nicht der Geltungsbereich der Richtlinie.

Auf Maschinen, Gasgeräte und PSA, welche vom Geltungsbereich der erwähnten EG-Richtlinien ausdrücklich ausgenommen sind, finden die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des STEG keine Anwendung unter der Voraussetzung, dass das TEG, welches vom Geltungsbereich der oben erwähnten Richtlinien ausgenommen ist, nicht unter ein anderes sektorielles Produktengesetz fällt (beispielsweise unter die Verordnungen über Druckgeräte, Druckbehälter und Aufzüge oder unter die Medizinproduktenverordnung, siehe auch Punkt 5.5 "Abgrenzungen").

Art. 3 STEG

Hingegen haben sie die allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen ("anerkannte Regeln der Technik") zu erfüllen (s. Teil 6).

4.3 Die grundlegenden Anforderungen

Kern des "neuen Systems" sind die sog. **Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**. In ihnen wird festgelegt, welche Ziele ein bestimmtes TEG **in jedem Fall erfüllen muss**, damit es in Verkehr gebracht werden darf. Art. 4b Abs. 1 STEG

Soweit der Bundesrat bisher grundlegende Anforderungen für TEG festgelegt hat, **verweist** die STEV vollumfänglich auf die betreffenden **EG-Richtlinien** (einzige Ausnahme: Art. 4 betreffend die zulässigen Sprachen von Anleitungen). Grundsätzlich ermöglicht es das Gesetz aber auch, eigene, schweizerische grundlegende Anforderungen zu erlassen (etwa hinsichtlich von Produkten, welche in der EG keiner einheitlichen Regelung unterliegen). Art. 3 STEV
Art. 4 STEG

Im einzelnen:

Art. 3 STEV

Die grundlegenden Anforderungen für **Maschinen** finden sich im **Anhang I** der Maschinenrichtlinie, für **Gasgeräte** im **Anhang I** der Gasgeräte-Richtlinie und für **PSA** im **Anhang II** der PSA-Richtlinie.

Durch den direkten Verweis auf europäische Richtlinien wird klargestellt, dass in der Schweiz und in der EG **gleichwertige Produktanforderungen** gelten. Ein Vergleich der Vorschriften erübrigt sich für Hersteller, Inverkehrbringer wie auch Kontrollorgane.

Es ist **möglich**, dass für ein Produkt **mehrere Richtlinien anwendbar sind**. Das Produkt muss daher **die Anforderungen aller Richtlinien** erfüllen.

Der Verweis ist integral. Er schliesst namentlich auch die Vorbemerkungen zu den betreffenden Anhängen ein. Z.B. lautet die 2. Vorbemerkung zu Anhang 1 der Maschinenrichtlinie:

"Die in dieser Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, dass die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall muss die Maschine soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden."

Jede grundlegende Anforderung bezweckt, **bestimmte Risiken abzuwenden** oder soweit wie möglich zu **reduzieren** (Zum Beispiel: Gefahren infolge beweglicher Teile, Lärm oder Strahlung; Brand oder Explosionsgefahr). Entsprechend ist sie auf ein konkretes Produkt nur **soweit anwendbar**, als von diesem das jeweilige **Risiko auch tatsächlich ausgeht**.

Eine **Sonderregelung** - und somit eine Abweichung gegenüber den europäischen Richtlinien - enthält **einzig Artikel 4 STEV**. Er betrifft die zulässigen **Sprachen** der in den grundlegenden Anforderungen mit enthaltenen **Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Informationsbroschüren**. Diese müssen in den schweizerischen Amtssprachen der Landesteile abgefasst sein, in welchen das Produkt voraussichtlich verwendet wird. Wird die Installation oder Instandhaltung eines solchen Produkts von ausländischem Fachpersonal ausgeführt,

Art. 4 STEV

dürfen die betreffenden Anleitungen auch in deren Sprache vorliegen. Gegenüber den Kontrollorganen werden erforderliche Auskünfte auch mündlich in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch akzeptiert. Die Amtssprachen des Bundes sind gemäss Artikel 70 der Bundesverfassung deutsch, französisch und italienisch.

4.4 Die bezeichneten technischen Normen

Obligatorisch einzuhalten sind unter dem "neuen System" einzig die grundlegenden Anforderungen. Da diese jedoch oft recht allgemein gehalten sind, sieht das STEG eine **Konkretisierung** durch **formell bezeichnete technische Normen** vor. Sind solche Normen bezeichnet und TEG nach ihnen hergestellt worden, so gilt die **Vermutung, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind**.

Art. 4a Abs. 1 STEG

Art. 4b Abs. 2 STEG

Art. 4b Abs. 4 STEG

Sind keine grundlegenden Sicherheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das TEG nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden ist.

Art. 4a Abs. 1 STEG

Im einzelnen:

Für die Bezeichnung von technischen Normen unter dem STEG **zuständig** ist das **SECO**. Titel und Fundstelle bzw. Bezugsquelle der bezeichneten Normen werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Bundesblatt:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/index.html>

Nach Möglichkeit ist auf **international harmonisierte technische Normen** zurückzugreifen. Dementsprechend wurden unter dem STEG bis heute ausschliesslich Normen bezeichnet, welche von europäischen Normungsorganisationen, dem Comité Européen de Normalisation (CEN), Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC) und dem European Telecommunications Standards Institute (ETSI) beschlossen und in der EG zur Konkretisierung der betreffenden Richtlinien anerkannt worden sind. Künftig werden auch bestehende Sicherheitsnormen [CEN, ISO, IEC], die identische Themen aufweisen und einer Revision unterzogen werden müssen, gemäss "**Vienna agreement**" zusammengeführt und unter CEN/ISO und CENELEC/IEC harmonisiert, von der EG ratifiziert und von den Mitgliedsstaaten und der Schweiz veröffentlicht werden.

Art. 8 STEG

Art. 4a Abs. 2 STEG

www.iso.org/va

Auch die Anwendung von so bezeichneten technischen Normen bleibt unter dem STEG **freiwillig**. Freilich **verbessert** sich bei ihrer Einhaltung die **Rechtsstellung des Inverkehrbringers**: Zum Nachweis der Konformität ist nämlich nur noch zu belegen, dass ein TEG tatsächlich nach den relevanten bezeichneten Normen gebaut worden ist. Sollte das Produkt die grundlegenden Anforderungen dennoch nicht erfüllen, wäre der Beweis hierfür ganz durch die Vollzugsbehörde zu leisten.

Art. 4a Abs. 2 STEG

Insbesondere im **Bereich der Maschinensicherheit** wurde eine strukturelle Gliederung der Normen entwickelt. Nach dieser Struktur werden die sicherheitstechnischen Anforderungen, die auf alle Produkte des betrachteten Bereichs zutreffen, in Grundnormen niedergelegt, die als Typ A-Normen bezeichnet werden. Normen des Typs B enthalten Festlegungen für eine Maschinengattung und in den Typ C-Normen sind die spezifischen Festlegungen für bestimmte Maschinen oder eine Gruppe vergleichbarer

www.cen.eu

Maschinen angegeben. Ausschliesslich Typ C-Normen können die Konformitätsvermutung auslösen.

Dass die Einhaltung bezeichneter technischer Normen freiwillig ist, Art. 4b Abs. 3 STEG bedeutet gleichzeitig, dass der Hersteller bzw. Inverkehrbringer - unter Übernahme der vollen Nachweispflicht - auch **andere Wege** zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen wählen kann. Als Referenzgrösse können die bezeichneten Normen allerdings auch hier von Bedeutung sein.

4.5 Die Verfahren zur Konformitätsbewertung

Wesentlicher Bestandteil des neuen Systems bilden auch die sogenannten **Konformitätsbewertungsverfahren**. Es geht darum, dass **systematisch überprüft und bestätigt** wird, dass ein TEG den **grundlegenden Anforderungen**, eventuell auch den **bezeichneten technischen Normen entspricht**. Art. 5 Abs. 1 STEG

Zu **unterscheiden sind Eigen und Fremdbewertung**. Bei der ersten hat der Hersteller oder sein Vertreter das Recht, die Konformitätsbewertung seines Produkts selbst vorzunehmen. Bei der zweiten muss er sich an eine besonders qualifizierte, "dritte" Stelle ("**Konformitätsbewertungsstelle**") wenden. Art. 5 Abs. 2 STEG

Welche **Verfahrenstypen** zur Konformitätsbewertung für bestimmte technische Einrichtungen und Geräte grundsätzlich zur Verfügung stehen, hat der Bundesrat in der **STEV** festgelegt. Diese Verfahrenstypen werden im Rahmen der **Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (VKonf)** bzw. der **Aufzugsverordnung**, der **Druckgeräteverordnung** und der **Druckbehälterverordnung** näher ausgeführt. Die Erlasse orientieren sich soweit wie möglich an den jeweiligen europäischen Richtlinien. Art. 5 STEV

Eine **Eigenbewertung** (sog. "**Modul A**" nach der "Globalen Konzeption" der EG) ist unter dem STEG gegenwärtig für eine **Mehrheit der Maschinen** sowie **gewisse PSA** möglich. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzufügen, dass das Modul A je nach Richtlinie oder nationaler Regelung bezüglich der Produkte Aufzüge, Gasverbrauchseinrichtungen, einfache Druckbehälter oder Druckgeräte variieren kann. Anhg. 1 STEV

Da in den Richtlinien, welche in das Schweizerische Recht umgesetzt wurden, eine Vielzahl verschiedener Module bestehen, ergeben sich für einen Hersteller dann Probleme, wenn für ein Produkt mehrere Richtlinien zur Anwendung gelangen. Dies kann bedeuten, dass die Hersteller für verschiedene Kategorien von Risiken im Zusammenhang mit einem Produkt verschiedenen Module anwenden und verschiedene Konformitätsbewertungsstellen beiziehen müssen.

Für **alle übrigen**, besonderen Sicherheitsvorschriften unterliegenden TEG ist der **Beizug einer Konformitätsbewertungsstelle zwingend**. Diese kann dabei in aller Regel eine Auswahl unter mehreren Verfahren treffen.

Im einzelnen:

Als **Verfahren** bietet die STEV - je nach Produktkategorie - **Einzelverfahren** (Zum Beispiel: Einzelprüfung) oder **kombinierte Verfahren** (Zum Beispiel: Baumusterprüfung und Qualitätssicherungssystem) an. Anhg. 1 STEV

Welches Verfahren gewählt wird und welches die weiteren konkreten Bedingungen einer Konformitätsbewertung sind (Kosten, Fristen, etc.), ist Gegenstand eines **privatrechtlichen Vertrags** zwischen dem Hersteller und der von ihm gewählten Stelle.

Beigezogen werden können einerseits **Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz in der Schweiz**, welche im Inland für die betreffende Tätigkeit **"akkreditiert"** und damit als kompetent anerkannt sind. Art. 6 Abs. 1 STEV
Art. 18 Abs. 2 STEV

Konformitätsbewertungen durch **Stellen mit Sitz im Ausland** sind im Rahmen des STEG immer dann gültig, wenn ein formelles **internationales Abkommen** (s. Teil 9) dies vorsieht. Ist jedoch (noch) **kein solches Abkommen** abgeschlossen worden, erfolgt die Anerkennung nur unter den folgenden Voraussetzungen: Art. 6 Abs. 1 STEV

Die ausländische Stelle muss über eine **gleichwertige Qualifikation** wie die in der Schweiz geforderte verfügen (d.h. eine Akkreditierung oder einen gleichwertigen Kompetenznachweis), und auch die angewandten **Konformitätsbewertungsverfahren** haben **den schweizerischen Anforderungen zu genügen**. Art. 18 Abs. 2 THG
Art. 6 Abs. 2 STEV

Falls die Schweiz - aus handelspolitischen Gründen - im betreffenden Bereich einen sog. **"Reziprozitätsvorbehalt"** angebracht hat, muss ausserdem **nachweisbar** sein, dass Konformitätsbewertungen, welche von kompetenten schweizerischen Stellen stammen, im jeweiligen ausländischen Staat ebenfalls anerkannt sind. Art. 18 Abs. 3 THG
Art. 6 Abs. 3 STEV

4.6 Die Bezeichnung der Konformitätsbewertungsstellen

Mit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81) werden gestützt auf Artikel 1 des Abkommens Berichte, Bescheinigungen und Zulassungen, sowie Konformitätserklärungen des Herstellers mit Sitz in der Schweiz von den Behörden der Mitgliedsstaaten der EG gegenseitig anerkannt. Voraussetzung ist, dass die schweizerische Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen des MRA Schweiz – EG beziehungsweise Schweiz – EWR/EFTA von der zuständigen Bezeichnungsbehörde auf ihre Kompetenz und weiteren Voraussetzungen geprüft wurde. Im Anschluss wird die Konformitätsbewertungsstelle dem gemischten Ausschuss des Abkommens gemeldet (Notifikation). Diese Notifikation bestimmt den Rahmen in welchem die schweizerische Konformitätsbewertungsstellen Konformitätsbewertungen durchführen dürfen. Wird diese Stelle von Seiten der EU akzeptiert, verfügt die zuständige Behörde die Bezeichnung. Mit der Bezeichnung sind Rechte und Pflichten verbunden, die sich einerseits aus produktsübergreifenden Vorschriften des Schweizer wie auch des EG Rechts sowie andererseits Art. 1 MRA
<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00440/00445/index.html?lang=de>

aufgrund von Bestimmungen ergeben, die direkt aus dem MRA ableitbar sind.

4.7 Der Nachweis der Konformität

Das STEG sieht **keine behördliche Zulassung** von technischen Einrichtungen und Geräten vor. Hingegen muss, wer immer ein TEG in der Schweiz in Verkehr bringt, im Falle von Stichproben gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nachweisen können, dass das TEG **allen gesetzlichen Anforderungen entspricht**.

Art. 4b STEG

Das "neue System" schreibt die folgenden **Mittel zum Nachweis** der Konformität von TEG vor:

Erstens muss der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter eine **Konformitätserklärung** ausstellen. Diese hat die wichtigsten Angaben zum Produkt zu vermitteln (insbesondere die Identität des Herstellers und der unterzeichnenden Person, Beschreibung des Produkts, eine Auflistung aller angewandten Vorschriften bzw. Normen wie auch der beigezogenen Konformitätsbewertungsstelle).

Art. 7 Abs. 1 STEV

Art. 17 THG

Die Konformitätserklärung muss, je nach Produktkategorie, dem Gerät **beigefügt** sein (so für **Maschinen**) oder auf Verlangen der Kontrollorgane **vorgewiesen werden können** (so für **Gasgeräte** und **PSA**). Fällt ein Produkt unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, ist das Ausstellen einer einzigen, umfassenden Erklärung zulässig.

Art. 7 Abs. 2-4 STEV

Art. 7 Abs. 1 STEV

Als Sprache für die Konformitätserklärung kann eine der **Amtssprachen der Schweiz** (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verwendet werden.

Zweitens müssen die sogenannten **technischen Unterlagen** verfügbar und auf Verlangen der Kontrollorgane innerhalb angemessener Frist vorgelegt werden können. Auf diese müssen die Kontrollorgane zurückgreifen können, wenn trotz Konformitätserklärung Zweifel bestehen, ob ein Gerät alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Art. 8 Abs. 1 STEV

Die technischen Unterlagen haben, je nach Produktkategorie, insbesondere zu enthalten: vollständige **Pläne, Berechnungen, Prüfberichte, Installations- und Betriebsanleitungen** wie auch eine Beschreibung der Lösungen, die zur **Verhütung** der vom betreffenden Produkt ausgehenden **Gefahren** gewählt wurden.

Art. 8 Abs. 2 STEV

Die Unterlagen oder die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte müssen in einer **schweizerischen Amtssprache** oder in **Englisch** vorgelegt bzw. erteilt werden können. Für alle Dokumente gilt die Pflicht, dass sie während einer Frist von mindestens **zehn Jahren** seit der Herstellung aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorlegen zu sind.

Art. 8 Abs. 3 STEV

Art. 8 Abs. 1 STEV

Auch unter dem revidierten STEG ist bis auf weiteres ein obligatorisches **Konformitätszeichen nicht vorgesehen**. Einerseits ist die Schweiz nicht berechtigt, die in der Europäischen Union massgebende CE-Kennzeichnung

Art. 5 Abs. 1 STEG

in die eigene Gesetzgebung aufzunehmen. Andererseits würde es dem Ziel, technische Handelshemmnisse zu vermeiden, widersprechen, wenn ein spezielles schweizerisches Konformitätszeichen eingeführt würde. Technische Einrichtungen und Geräte, welche in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebracht werden, dürfen trotzdem ohne weiteres **Konformitätszeichen eines ausländischen Staates oder Qualitätssymbole privater Organisationen** tragen. Um dem Betreiber von TEG aufzuzeigen, dass das Produkt den relevanten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Indessen sind diese Zeichen **rechtlich nicht massgebend**. **Massgebend** bleiben die **Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen**.

Bringt ein schweizerischer Hersteller ein Produkt, das unter den Geltungsbereich einer oder mehrerer spezifischen EG-Richtlinien fällt in der EG oder dem EWR in Verkehr, hat er sich an die jeweiligen Bestimmungen des Exportlandes zu halten. (z.B. die Anbringung der CE-Kennzeichnung)

4.8 Bezug von Regeltexten

Soweit das STEG das "neue System" anwendet, **verweist** es in grossem Umfang auf **anderweitige Regeltexte: EG-Richtlinien** sowie **technische Normen**. Diese Texte können wie folgt bezogen werden:

EG-Richtlinien sind entweder beim Bundesamt für Bauten und Logistik oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec) erhältlich.

<http://www.snv.ch/>

Die Titel der bezeichneten technischen Normen werden jeweils im Bundesblatt veröffentlicht. "switec" führt seinerseits aktualisierte Zusammenstellungen dieser Normentitel und stellt sie auf Anfrage zur Verfügung. Bei derselben Adresse können die eigentlichen Normentexte bezogen werden, wobei der Tarif der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) zur Anwendung gelangt.

5 Zweck des STEG

Das STEG hat einen **doppelten Zweck**: die **Sicherheit** von technischen Einrichtungen und Geräten sowie die **Vermeidung technischer Handelshemmnisse**.

Hauptzweck des STEG ist die **Sicherheit** der betroffenen Produkte. Wie im Grundsatzartikel 3 festgehalten, soll das Gesetz bewirken, dass nur technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr gebracht werden, welche bei bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung Leben und Gesundheit der Benutzer wie auch Dritter nicht gefährden. Dieser präventive Charakter des STEG zeigt sich beispielsweise in Artikel 3 Abs. 1 STEG, welcher auf Anhang I der Maschinenrichtlinie verweist. Unter Anhang I, Punkt 3 der Vorbemerkungen steht: "Der Hersteller ist

Art. 3 STEG

verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit der Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln; er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen.“

Bei der Vermeidung technischer Handelshemmnisse, als zweitem Zweck des STEG, wird darauf abgezielt, die schweizerischen Sicherheitsvorschriften für TEG bestmöglich auf das Recht unserer wichtigsten Handelspartner (d.h. vor allem der Europäischen Union) abzustimmen. **Hersteller** sollen ihre Produkte möglichst ohne Veränderungen oder zusätzliche Verfahren sowohl im Inland wie im Ausland verkaufen können. Für die **Konsumenten** bedeuten international "verkehrs-fähige" Produkte ein breiteres und günstigeres Angebot. Durch die Abstimmung auf das neue europäische Produktsrecht ergibt sich zudem ein tendenziell erhöhtes Sicherheitsniveau.

Mit dem **Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)** vom 6. Oktober 1995 ist die internationale Abstimmung der schweizerischen Sicherheitsvorschriften zu einem für Bundesrat und Verwaltung verbindlichen Grundsatz geworden. Dieser wird gerade auch bei künftigen Ergänzungen oder Änderungen im STEG-Bereich zu beachten sein.

Mit dem Inkrafttreten des **MRA** am 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und der EG respektive der Schweiz und den EWR/EFTA Staaten konnten die Handelshemmnisse im Bereich der Konformitätsbewertungen von Produkten, bei denen die Vorschriften der EG mit derjenigen der Schweiz als gleich oder als gleichwertig anerkannt wurden, bis auf die Bevollmächtigtenregelung vollends abgebaut werden. Mit der Bevollmächtigtenregelung ist gemeint, dass der CH-Hersteller beim Direktvertrieb in ein EG-Land einen Vertreter braucht, der seinen Sitz in einem EG/EWR-Staat hat. Dies betrifft im STEG-Bereich die Persönlichen Schutzausrüstungen, Gasgeräte, Maschinen, einfache Druckbehälter und Druckgeräte. Noch nicht vom MRA erfasst sind im STEG-Bereich die Aufzüge. Die CH-Regelung betreffend Aufzüge entspricht aber derjenigen in der EG.

6 Geltungsbereich des STEG

6.1 Sachlicher Geltungsbereich

Das STEG regelt das **Anpreisen und Inverkehrbringen von technischen Einrichtungen und Geräten**. Es gilt jedoch nur für Produkte, deren Sicherheit nicht bereits Gegenstand anderer Gesetze oder Verordnungen des Bundes ist.

Art. 1 STEG

Im einzelnen:

Der Begriff der technischen Einrichtung oder des technischen Geräts ist sehr weit gefasst und durch das Gesetz nicht abschliessend definiert. Wenn im Gesetz Maschinen, Apparate, Anlagen, Werkzeuge sowie Schutzausrüstungen, die beruflich oder ausserberuflich benützt werden, ausdrücklich genannt werden, handelt es sich bloss um typische Beispiele.

Art. 2 Abs. 1 STEG

Nur **verwendungsbereite** TEG fallen unter das Gesetz. Im Grundsatz können dies auch Komponenten sein, welche für sich genommen bereits ein Sicherheitsrisiko im Sinne des STEG darstellen. Detailliertere Regeln zu dieser Frage auf Verordnungsstufe (STEV) bleiben jedoch vorbehalten (z.B. für Maschinen). Dies kann dazu führen, dass derjenige welcher einzelne Komponenten von verschiedenen Herstellern zu einem einzigen Gerät zusammenbaut, zum Hersteller wird und die Anforderungen des STEG zu beachten hat.

Art. 2 Abs. 2 STEG

Dem grundsätzlich weiten sachlichen Anwendungsbereich des STEG steht sein **subsidiärer Charakter** gegenüber. Dies bedeutet, dass die besonderen Voraussetzungen des STEG auf Produktkategorien oder Produktsaspekte, welche bereits durch andere Gesetze oder Verordnungen des Bundes geregelt sind, keine Anwendung findet (zum Beispiel: elektrische Niederspannungserzeugnisse, Motorfahrzeuge, Schiffe). Möglich ist allerdings, dass auf ein technisches Gerät sowohl das STEG als auch ein spezialrechtlicher Erlass anwendbar ist (zum Beispiel: Gewisse Maschinen müssen hinsichtlich ihrer mechanischen Risiken dem STEG, bezüglich ihrer elektrischer Gefahren aber auch der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse [NEV] und der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit [VEMV] entsprechen). Diese beiden Verordnungen stellen die schweizerische Umsetzung der europäischen Richtlinie 73/23/EWG betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen und der Richtlinie 89/336/EWG über elektromagnetische Verträglichkeit. Die Frage, für welche Produkte das STEG gilt, lässt sich beantworten indem zunächst versucht wird, das betreffende Produkt unter ein Spezialgesetz zu subsumieren. Wenn dies nicht gelingt fällt das Produkt unter das STEG. Dies entspricht dem subsidiären Charakter des STEG, welches erst dann zur Anwendung gelangt, wenn das in Frage stehende Produkt nicht unter die Spezialgesetzgebung subsumiert werden konnte.

Art 1 Abs. 2 STEG

Das STEG gilt ausdrücklich **nur für neue technische Einrichtungen und Geräte**. Occasionsgeräte, die sich bereits auf dem Schweizer Markt befinden, werden grundsätzlich nicht erfasst. Soll ein gebrauchtes Gerät in einem Betrieb eingesetzt werden, sind jedoch die betreffenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit zu beachten.

Art. 1 Abs. 1 STEV

Werden aber am **Occasionsgerät** wesentliche sicherheitsrelevante Änderungen vorgenommen und das geänderte Occasionsgerät anschliessend in Verkehr gebracht, so gilt dies als erstmaliges Inverkehrbringen und hat demzufolge die Anforderungen des STEG zu erfüllen.

Ausnahme: Occasionsmaschinen (Gebrauchtmaschinen) aus dem EWR/EG Raum und der Schweiz können zwischen der Schweiz und dem EWR/EG Raum importiert oder exportiert werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in ihrem jeweiligen Herstellerland den gesetzlichen Anforderungen vor dem Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie entsprochen haben. Diese Regelung gilt ausdrücklich **nur für Maschinen**.

MRA Kapitel 1
Abschnitt 5
i.V.m. Art 1 Abs.
2.

6.2 Persönlicher Geltungsbereich

Das STEG richtet sich an alle, die in der Schweiz ein TEG (a) **in Verkehr bringen** oder (b) **anpreisen**. Dem zweiten Anknüpfungspunkt kommt dabei nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Als Verpflichtung des Anpreisers bzw. Anbieters wird nämlich festgehalten, dass bei Ausstellungen oder Vorführungen Geräte, welche die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen (noch) nicht erfüllen, als solche zu bezeichnen und die zum Schutze von Personen erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen sind.

Art. 1 Abs. 1 STEG
Art. 10 STEV

Als Inverkehrbringer gilt auch der Hersteller, welcher ein TEG **modifiziert** (und damit die Sicherheitseigenschaften beeinflusst), sowie derjenige welcher aus verschiedenen Einzelteilen ein TEG **zusammenbaut**. Bereits ein **Umlabelling** wird als neues Inverkehrbringen angesehen.

Alle übrigen Sicherheitsvorschriften des STEG verpflichten direkt nur den **Inverkehrbringer**. Als solcher gilt **jede natürliche oder juristische Person, welche eine TEG entgeltlich oder unentgeltlich überträgt**. Unerheblich bleibt dabei der Rechtsgrund der Übertragung (Kauf, Miete, Leasing, Leihe, etc.). Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch die Übertragung von technischen Einrichtungen und Geräten zu Testzwecken oder zur Weiterbearbeitung.

Art. 1 Abs. 1 STEV

Art. 1 Abs. 2 STEV

Werden TEG aus dem Ausland zum Eigengebrauch durch Private oder Arbeitgeber **direkt importiert**, kommt das STEG im Prinzip nicht zur Anwendung. Zwar gilt dieses Prinzip für die PSA, die Maschinen, und TEG vom nicht-harmonisierten Bereich aber nicht für die Aufzüge (vgl. Art. 3 Abs. 2 Aufzugsverordnung) bzw. entweder für die Druckgeräte (vgl. Art. 3 Abs. 2 Druckgeräteverordnung) oder für die Druckbehälter (vgl. Art. 3 Abs. 2 Druckbehälterverordnung). Die Arbeitgeber übernehmen mit dem Direkt-Import die alleinige Verantwortung für die sichere Ausführung des TEG. Dabei sind die Anforderungen von **Artikel 24 VUV** einzuhalten.

6.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das STEG gilt für das **Inverkehrbringen** und Anpreisen von technischen Einrichtungen und Geräten **in der ganzen Schweiz**.

Art. 1 Abs. 1 STEV

Bezüglich des **Inverkehrbringens** ist dabei das folgende zu beachten:

- Der Inverkehrbringer muss seinen **Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** haben. Dies betrifft insbesondere den schweizerischen Hersteller, Importeur, Grossisten oder Detaillisten.
- Die Anforderung des STEG gelten **bei jedem Übertragungsschritt** in der inländischen Vertriebskette.
- Diejenige Person, welche das Produkt in Verkehr bringt ist aber **vom Nachweis der Konformität entlastet**, soweit **der Nachweis** bei Produkten, die ohne Veränderung mehrmals in Verkehr

Art. 17 THG

gebracht werden, von einem **vorangehenden** Inverkehrbringer **erbracht werden kann (Art. 17 Abs. 2 lit. a THG).**

Art. 17 Abs.
2 lit. a THG

- Diejenige Person, welche das Produkt in Verkehr bringt ist ebenfalls vom Nachweis der Konformität entlastet, soweit sie bei **serienmässig hergestellten Produkten** die **Serienidentität** nachweisen kann und **davon ausgehen darf**, dass Produkte aus derselben Serie bereits rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind (**Art. 17 Abs. 2 lit. b THG**).

Art. 17 Abs.
2 lit. b THG

- Ausdrücklich **ausgenommen** vom Geltungsbereich ist die **Übertragung von TEG zu Testzwecken, zur Weiterbearbeitung oder zum Export.**

Art. 1 Abs. 2 STEV

6.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 12.06.1995 wurde der Vollzug des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten neu geregelt. Das "neue STEG" trat am **1. Juli 1995 in Kraft**. Vollständig ersetzt wurde auf dieses Datum die bisherige STEV vom 21.12.1977 einschliesslich der darauf gestützten besonderen Sicherheitsregeln. Die totalrevidierte Verordnung zum STEG trat am 01. Juli 1995 in Kraft.

Art. 19 STEV

Die Rechtsanpassungen der STEV welche am 07. Mai 2002 in Kraft gesetzt wurden sind wegen dieses Bundesratsbeschlusses nötig geworden.

Das STEG soll demnächst durch das Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PSG) ersetzt werden: dazu lief das Vernehmlassungsverfahren bis 15. Juni 2006 als Änderung des STEG (vgl. Kapitel 10).

6.5 Abgrenzungen

Es sind besonders folgende Abgrenzungen zu beachten:

6.5.1 Spezialrechtliche Sicherheitsvorschriften

Wie bereits erwähnt (6.1), gehen dem STEG allfällige **spezialrechtliche Sicherheitsvorschriften des Bundes vor.**

Art. 1 Abs. 2 STEG

In diesem Zusammenhang sind die **Medizinprodukte** zu erwähnen. Die Medizinprodukte werden in der Medizinprodukteverordnung (MepV) geregelt, welche sich auf das Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) stützt. Für den Vollzug ist das Swissmedic zuständig. Ein Medizinprodukt wird definiert als Produkt, das vom Hersteller dazu bestimmt ist, am Menschen zur Anwendung zu gelangen oder dessen Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper erreicht wird.

Art. 1 MepV

Weiter ist das STEG abzugrenzen von den **Gebrauchsgegenständen** wie sie in der Verordnung über Gebrauchsgegenstände definiert werden.

Abgrenzungsprobleme ergeben sich im Hinblick auf die **Spielzeugverordnung**. Gemäss Artikel 27 Abs. 1 GebrV gelten Gebrauchsgegenstände als Spielzeug sofern sie zu diesem Zweck gestaltet werden oder offensichtlich dazu bestimmt sind, von Kindern bis 14 Jahren verwendet zu werden.

Weiter zu unterscheiden ist das STEG von der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV SR 732.26). Im Rahmen des autonomen Nachvollzuges stellt diese Verordnung die Umsetzung der europäischen Richtlinie über **Niederspannungserzeugnisse** dar. Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat zuständig.

Insbesondere die **Abgrenzung zwischen der NEV und der Maschinenrichtlinie** gemäss Artikel 2 Absatz 1 STEV wirft Probleme auf. Bestimmte Niederspannungserzeugnisse, die auch Maschinen sind, sind aufgrund von Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie völlig von deren Geltungsbereich ausgenommen. Um festzustellen, ob der Ausschluss vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie gemäss Artikel 1 Absatz 5 für ein bestimmtes Produkt gilt, das als Maschine im Sinne der Richtlinie 98/37/EG und als elektrisches Niederspannungserzeugnis im Sinne der NEV angesehen werden kann, muss der Hersteller eine **Gefahrenanalyse** für dieses Produkt durchführen (vgl. jedoch Teil 12 betreffend **der neue MRL 2006/42/EG**). Ergibt die Bewertung des Herstellers, dass es sich hauptsächlich um Gefahren in Verbindung mit einem elektrischen Ausfall handelt, wird die Maschinenausrüstung ausschliesslich nach der NEV beurteilt, in der alle Sicherheitsaspekte, einschliesslich der mechanischen Sicherheit berücksichtigt sind. Mit Ausnahme der Maschinen, die unter Artikel 1 Absatz 5 fallen, gelten für alle elektrisch angetriebenen Maschinen zur Verwendung in den Spannungsgrenzen zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom oder zwischen 75 und 1500 Volt Gleichstrom, sowohl die "Maschinenrichtlinie" als auch die NEV, die jeweils ergänzend Anwendung finden (Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Maschinen, Erläuterungen zu den Richtlinien 98/37/EG, S. 31 ff).

Für eine **Gefahrenanalyse** muss der Hersteller eine Liste der Gefahren, die von der Maschine ausgehen, erstellen. Alle Lebensphasen sind dabei zu betrachten. In einem zweiten Schritt stellt er fest, welche Gefahren zu Risiken führen können und welche Massnahmen zur Risikoreduzierung zu treffen sind. Die Beschreibung, welche Lösungen gewählt wurden, um das Risiko unter Berücksichtigung des Standes der Technik ausreichend zu eliminieren oder jedenfalls zu reduzieren, ist Bestandteil der technischen Dokumentation.

Mit der **neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG** (vgl. Teil 12) ist die Abgrenzung zur neuen **Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EWG nicht mehr risikobezogen** (bisher musste über eine Risikobeurteilung festgestellt werden, welche hauptsächlich Risiken für die Zuordnung Maschinen- oder Niederspannungsrichtlinie massgebend sind), **sondern produktbezogen**. So werden jetzt **sechs Produktgattungen** aufgeführt, die **von der Maschinenrichtlinie ausgenommen** wurden bzw. die jetzt eindeutig unter die Niederspannungsrichtlinie fallen: Elektromotoren,

gewöhnliche Büromaschinen, für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, Audio- und Videogeräte, informationstechnische Geräte sowie elektrische Schalter.

Ein weiterer spezialrechtlicher Erlass, welcher dem STEG vorangeht ist die Verordnung über **Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen** (VGSEB). Es ist die Umsetzung der europäischen Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. Gesetzliche Grundlage für die Umsetzung dieser Richtlinie in das Schweizerische Recht war Artikel 4 STEG und Artikel 3 und 55 Ziffer 3 des Elektrizitätsgesetzes (EleG).

Eine weitere europäische Richtlinie, die mittels des Bundesgesetzes über die Bauprodukte in schweizerisches Recht umgesetzt wurde, ist die Richtlinie 89/106 über **Bauprodukte**. Der Zusammenhang zum STEG ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 2 Bst. a Bauproduktengesetz (BauPG), wonach das Bauproduktengesetz nicht anwendbar ist, sofern ein Bauprodukt unter den Geltungsbereich des STEG fällt und umgekehrt.

Betreffend die **Seilbahnen** gilt das Seilbahngesetz (SebG) für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Art. 2 Abs. 1 SebG). Das SebG gilt jedoch nicht für Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden, nicht ortsfeste Seilbahnen, feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, militärische Seilbahnen und Aufzüge (Art. 2 Abs. 2 SebG).

6.5.2 Abgrenzung zwischen STEG und UVG

Zu unterscheiden ist das STEG sodann von den **Vorschriften über die Arbeitssicherheit** in den Betrieben. Zwar geht es teilweise auch bei diesen um die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, da es sich um Arbeitsmittel handelt und es zählen beide Gebiete zum "öffentlichen Recht". **Adressat** der Arbeitssicherheitsgesetzgebung ist jedoch nicht der Inverkehrbringer oder Anbieter, sondern der **Arbeitgeber**, in dessen Betrieb sich TEG befinden.

Art. 81ff. UVG

Art. 24 VUV

Widersprüche zwischen den beiden Rechtsgebieten gilt es in Zukunft konsequent zu vermeiden. Vorschriften oder Empfehlungen über die Arbeitssicherheit sollten mit anderen Worten nicht mehr zur Folge haben, dass nach STEG rechtmässig in Verkehr gebrachte und bestimmungsgemäss verwendete Geräte von einer Verwendung in den Betrieben ausgeschlossen sind.

6.5.3 Abgrenzung zwischen STEG und PrHG

Zu unterscheiden ist das STEG ferner vom Recht der **Produktehaftpflicht**. Zwar ist in beiden Fällen der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer Adressat.

Während es sich beim STEG aber um durch den Staat durchzusetzendes (öffentliches) Recht handelt, welches präventiv das Auftreten von sicherheitswidrigen TEG auf dem Markt verhindern soll, wirkt das Produkthaftpflichtrecht **reaktiv**: Es gibt jener Person, welche durch ein fehlerhaftes Gerät geschädigt worden ist, einen **privatrechtlich** geltend zu machen den **Anspruch auf Schadenersatz**.

7 Die allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

7.1 Grundsatz

Damit ein TEG in der Schweiz in Verkehr gebracht werden darf, muss es so sicher sein, dass es bei bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung Leben und Gesundheit der Benutzer wie auch Dritter nicht gefährdet.

Art. 3 STEG

Nach STEG ist dies zunächst dann der Fall, wenn das Produkt den vom Bundesrat erlassenen "grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen" entspricht. Hat der Bundesrat keine solchen Anforderungen festgelegt, sind als Voraussetzung für das Inverkehrbringen die sogenannten **anerkannten Regeln der Technik** zu erfüllen.

Art. 3 STEG

Art. 4b Abs. 4 STEG

Unter "**Regeln der Technik**" sind alle technischen Festlegungen zu verstehen, welche nach national, möglichst aber auch international herrschender Auffassung geeignet sind, unter verhältnismässigem Aufwand die Sicherheit eines bestimmten TEG zu gewährleisten. In Frage kommen in erster Linie internationale oder nationale technische Normen, im weiteren aber auch Empfehlungen oder andere Festlegungen aus Fachkreisen. Soweit zweckmässig, kann die Aufsichts- oder Vollzugsbehörde bekannt geben, welche Festlegungen sie bezüglich bestimmter TEG als die "anerkannten Regeln der Technik" erachtet.

In jedem Fall zeigen die "anerkannten Regeln der Technik" allerdings nur den mindestens einzuhaltenden Sicherheitsstand bzw. den typischen Weg zu dessen Erreichung an. Gelangt ein Hersteller auf andere Weise - im speziellen durch neue, noch nicht normierte Methoden - zumindest zum selben Sicherheitsniveau, bleibt dies möglich. Allerdings muss der Inverkehrbringer in diesem Fall auf Verlangen der Vollzugsbehörden nachweisen können, dass das gesetzliche Sicherheitsziel auch so erfüllt wird.

Im **PSG** ist es vorgesehen, den Stand der Technik zu berücksichtigen, und nicht mehr die sogenannten anerkannten Regeln der Technik, d.h. wenn keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt sind, sind als **Voraussetzung** für das Inverkehrbringen nicht mehr die anerkannten Regeln, aber **der Stand der Technik**.

7.2 Ausstellen und Vorführen von TEG

Einzig andere allgemeine Sicherheitsvorschrift der STEV ist Artikel 10. Wie bereits erwähnt (4.2), betrifft sie das **Ausstellen und Vorführen von (noch) nicht vorschriftskonformen Geräten oder Einrichtungen**. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Gleichzeitig sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit möglicherweise gefährdeter Personen zu gewährleisten.

Art. 10 STEV

8 Vollzug des STEG

8.1 Vorbemerkung

In Anlehnung an das europäische System kennt das STEG eine klare Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuweisung: Die volle Verantwortung für die Konformität eines Produkts liegt beim Inverkehrbringer. Die öffentliche Aufsichtstätigkeit greift in den Bereich der Konformitätsbewertung nicht ein; sie hat lediglich sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstellen den an sie gestellten Anforderungen genügen. Die staatliche Aufsicht setzt grundsätzlich erst auf dem Markt ein, d.h. nach Inverkehrbringen des Produkts, durch nachträgliche Kontrollen (= Marktüberwachung). Lediglich im Falle **des Anpreisens** von TEG (Ausstellen und Vorführen an Messen, Ausstellungen etc.) können die Kontrollorgane auch vor dem Inverkehrbringen intervenieren. **Als Anpreisen gilt insbesondere auch das Anbieten von Waren auf dem Internet**. Als Anpreisen gilt jedoch die Werbung nicht.

Art. 1 Abs. 1 STEG

Im **PSG** ist es vorgesehen, dass die Kontrollorgane nicht mehr vor dem Inverkehrbringen intervenieren können. Das PSG wird nicht mehr anwendbar auf das Anpreisen sein, jedoch **nur auf das Inverkehrbringen** von TEG.

8.2 Die Vollzugsstruktur

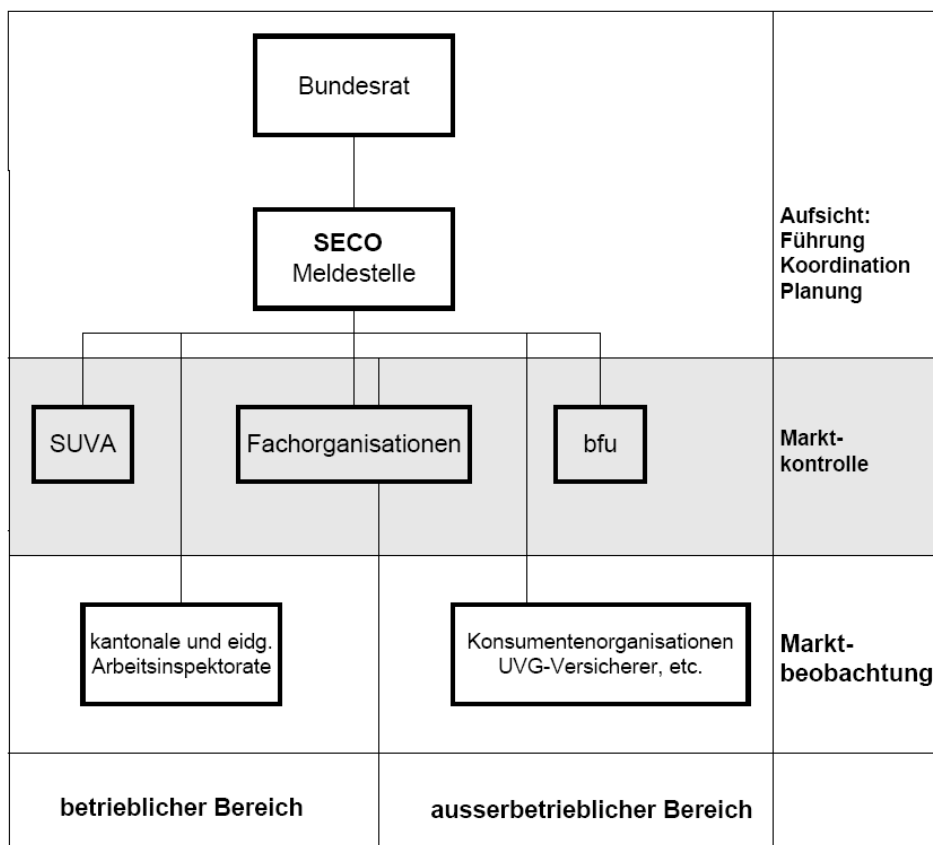
8.2.1. Überblick

Der STEG-Vollzug in seiner heutigen Form ist das Resultat der Revision der STEV vom Mai 2002.

Die Marktüberwachung beinhaltet folgende Elemente:

1. Marktbeobachtung;
2. Nachträgliche Kontrolle;
3. Planung, Koordination und Leitung der gesamten Vollzugstätigkeit.

Aktualisiertes Vollzugsmodell



Drei Funktionsbereiche:

- **Marktbeobachtung:** Sichtkontrolle, Meldung an die zentrale Meldestelle
- **Marktkontrolle:** Prüfung der Papiere bzw. der Konformitätserklärung und allenfalls Anordnung und Durchführung einer technischen Prüfung
- **Aufsicht:** Führung, Koordination und Planung der gesamten Vollzugstätigkeit

8.2.2. Beobachtung des Marktes

Die Marktbeobachtung soll dazu beitragen, die für Planung und Koordination des Vollzugs erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Marktbeobachtung beschränkt sich auf das Beobachten und Sichten von TEG im Hinblick auf ihre Sicherheit; sie gehört somit noch nicht zur

eigentlichen Vollzugstätigkeit. Wenn aufgrund konkreter Hinweise oder Beobachtungen bei bestimmten TEG Mängel erkannt oder vermutet werden, erfolgt eine Meldung an das SECO und/oder direkt an das für die Durchführung von Kontrollen zuständige Kontrollorgan. Da mit der Marktbeobachtung ein genereller Überblick verschafft werden soll, sind die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes und die Kontrollorgane des STEG verpflichtet, auch neu auf dem Markt erscheinende, risikoträchtige Produkte mit einem gewissen Gefährdungspotential zu melden.

8.2.3. Nachträgliche Kontrolle und behördliche Massnahmen

Die nachträgliche Kontrolle ist Aufgabe der STEG-Kontrollorgane. Im Rahmen von Stichproben- oder Einzelkontrollen prüfen sie, ob die in Verkehr gesetzten TEG die Sicherheitsvorschriften erfüllen. Art. 10 Abs. 1 STEG

Die nachträgliche Kontrolle umfasst:

- die formelle Überprüfung, ob die Konformitätserklärung (sofern gefordert) in Ordnung ist, und die technischen Unterlagen vollständig sind; Art. 13 STEV
- eine Sicht- und Funktionskontrolle;
- eine weitere nachträgliche Kontrolle des beanstandeten TEG.

Anlass für diese Kontrollen können sein:

- Meldungen von Behörden, Organisationen oder Privatpersonen;
- eigene Feststellungen der Kontrollorgane im Rahmen von Stichprobenprogrammen.

Entspricht ein Produkt den Vorschriften nicht, so teilt das Kontrollorgan dies dem Inverkehrbringer mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf ordnet es die allenfalls nötigen Sicherheitsmassnahmen mit einer Verfügung an und räumt für deren Befolgung eine angemessene Frist ein. Die Kontrollorgane können anordnen, dass TEG, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder den anerkannten Regeln der Technik nicht genügen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden. In Fällen schwerwiegender Gefährdung können sie deren Beschlagnahme oder Einziehung verfügen. Dabei hat die Aufzählung der behördlichen Massnahmen in Artikel 13a STEV lediglich Beispielcharakter, wie das Wort "insbesondere" zeigt. Weitere mögliche Massnahmen können sein:

- Anordnungen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in Verkehr gebracht wird, wenn es den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht;
- Anordnung, dass ein Produkt von einer Konformitätsbewertungsstelle überprüft wird;

- Anordnung, dass geeignete Warnhinweise über Gefährdungen, die von dem Produkt ausgehen, angebracht werden;
- die behördliche Warnung vor gefährlichen Produkten durch Radio, Fernsehen, Presse oder Internet; Art. 12 Abs. 4 STEV
- Anordnung, dass von der Zollverwaltung für eine festgesetzte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter TEG gemacht werden.

Dem fehlbaren Inverkehrbringer werden die Kosten der Kontrolle (Gebühr und Aufwandberechnung) in Form einer Verfügung auferlegt, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelkontrolle oder um eine Kontrolle im Rahmen eines Stichprobenprogramms gehandelt hat. Art. 7 STEG
Art. 8 GebV-STE G

Am 1. Januar 2005 ist die Allgemeine Gebührrverordnung (AllgGebV; SR 172.041.1) in Kraft getreten. Art. 16. AllgGebV sieht vor, dass sämtliche Gebührrverordnungen des Bundes bis zum 31.12.2006 an die AllgGebV angepasst werden. Im Rahmen dieser Revision wurde die GebV-STE G angepasst und die neue Gebührrverordnung ist am 1. August 2006 in Kraft treten. Hier sind die wichtigsten Änderungen: Art. 3 GebV-STE G

- Gebühren werden neu nach Zeitaufwand bemessen (Fr. 200.--/Std.);
- Einsprache gegen Gebührrverfügung wurde gestrichen, es gilt der gleiche Instanzenzug wie für die Massnahmeverfügung.

8.2.4. Aufsicht durch das SECO

Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes obliegt dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Art. 14 STEV

Mit der STEG-Revision von 1995 wechselte die Zuständigkeit innerhalb des Bundes vom Bundesamt für Sozialversicherung zum Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dem heutigen SECO. Dieses übernahm eine gegenüber der bisherigen Praxis wesentlich aktivere Rolle in Aufsicht, Planung und Koordination des Vollzugs. Im gleichen Masse wie die schweizerische Gesetzgebung an das Europäische Recht angepasst wurde, sank der Aufgabenbereich der Eidg. Kommission für technische Einrichtungen und Geräte (EKTEG). Die Beratungstätigkeit der EKTEG wurde durch die Mitarbeit des SECO in den pro Richtlinie eingesetzten working groups stark eingeschränkt. Diese Tatsache rechtfertigte die Aufhebung der EKTEG. Ihre formelle Aufhebung wird anlässlich der nächsten Revision des STEG erfolgen.

Das SECO sorgt für die Koordination der Tätigkeit der Kontrollorgane und entscheidet über Zuständigkeitsfragen. Es unterrichtet die Kontrollorgane periodisch über neue Sicherheitsregeln (Teilnahme am Rechtssetzungsprozess) sowie über die für die Gewährleistung der Sicherheit von TEG getroffenen Massnahmen.

8.3. Zuständigkeit und Befugnisse

8.3.1 Marktbeobachtungsorgane

Die Marktbeobachtung ist im STEG-Vollzug sowohl die Aufgabe von Privaten als auch von staatlichen Organen, wie z.B. den Arbeitsinspektoraten und den Konsumentenschutzorganisationen. Im betrieblichen Bereich sind die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für den Arbeitnehmerschutz in den Betrieben präsent und können diese Funktion mit geringem Mehraufwand wahrnehmen.

Die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (Arbeitsinspektorate) sowie die eidgenössischen Zollverwaltung haben aber im Gegensatz zu den übrigen Marktbeobachtern (Private; Konsumentenschutzorganisationen) eine Pflicht zur Mitwirkung und Meldung von sicherheitswidrigen TEG an das SECO und die STEG-Kontrollorgane.

Art. 12 STEV

8.3.2. Nachträgliche Marktkontrolle

8.3.2.1 Überblick

Im Rahmen des STEG-Vollzuges wird bei der Aufteilung der Aufgaben zwischen den STEG-Kontrollorganen unterschieden zwischen betrieblichem und nicht – betrieblichem Bereich. Bei bestimmten Kategorien von TEG werden spezialisierte Fachorganisationen beigezogen.

Art. 11 STEG

Den Kontrollorganen sind alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, insbesondere in den Konformitätsnachweis, zu gewähren. Die Kontrollorgane müssen diese Informationen vertraulich behandeln; sie unterstehen der Schweigepflicht, soweit ihre Wahrnehmungen nicht für die Sicherheit von TEG oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnische Massnahmen bedeutsam sind.

Art. 10 Abs. 2 und 3
STEG

Aus der **Zuständigkeitenverordnung-STE**G (SR 819.116) und ihrem **Anhang** geht hervor, welches Kontrollorgan in welchen Produktbereichen für die nachträgliche Marktkontrolle zuständig ist.

8.3.2.2 Suva

Für TEG, die vorwiegend in Betrieben benutzt werden, ist die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) zuständig. Insbesondere ist die Suva im

Art. 11 STEV

betrieblichen Bereich für die nachträgliche Marktkontrolle in folgenden Produktkategorien zuständig:

- Maschinen gemäss Artikel 2 Absatz 1 STEV;
- Persönliche Schutzausrüstungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 STEV;
- Aufzüge gemäss Artikel 1 Aufzugsverordnung.

8.3.2.3 bfu

Für TEG, die vorwiegend ausserbetrieblich benutzt werden, ist schwerpunktmässig die Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zuständig. Im ausserbetrieblichen Bereich ist sie insbesondere für folgende Produktkategorien im Bereich des Strassenverkehrs, des Sports und des Haushalts zuständig:

Art. 11 STEV

- Maschinen gemäss Artikel 2 Absatz 1 STEV;
- Persönliche Schutzausrüstungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 STEV
- TEG, nicht harmonisierter Bereich wie festmontierte Spielplätze etc.

8.3.2.4 Fachorganisationen

Gewisse Fachorganisationen sind ebenfalls mit Vollzugsaufgaben betraut. Die Kompetenzen werden in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen dem SECO und den Fachorganisationen festgelegt.

Art. 11 STEV

Bis heute sind dies:

- die agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz);
- der Schweizerische Verein für technische Inspektionen (SVTI);
- der Schweizerische Verein für Schweisstechnik (SVS);
- Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA);
- Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS);
- der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Am 1. September 2005 ist die Verordnung des EVD über die Zuständigkeit im Vollzug der Gesetzgebung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und über dessen Finanzierung (**Zuständigkeitenverordnung-STEG**) in Kraft getreten. Seit dem Erlass der alten Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 1979, haben

verschiedene Fachorganisationen den Namen oder die Rechtsform geändert. In der revidierten Fassung der alten Zuständigkeitsverordnung, die anfangs 2004 in Kraft getreten ist und nun von der neuen Zuständigkeitsverordnung aufgehoben worden ist, waren die folgenden Fachorganisationen bereits nicht mehr erwähnt :

- Schweizerisches Institut für Hauswirtschaft (SIH): Dieses Institut existiert nicht mehr. Das entsprechende Tätigkeitsgebiet wird heute von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) abgedeckt.
- Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Forstwirtschaft: Diese Beratungsstelle wurde in die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) integriert. Die STEG-Kontrolle wird von der Suva wahrgenommen.
- Eidg. Starkstrominspektorat: Die nachträglichen Kontrollen des ESTI basieren heute auf dem Elektrizitätsgesetz (ELEG) bzw. der Niederspannungsverordnung (NEV) und der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) und nicht mehr auf dem STEG.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG): Mit dem Inkrafttreten des Heilmittelgesetzes (HMG) hat der ganze Bereich der Medizinprodukte eine neue Rechtsgrundlage erhalten. Zuständig für den Vollzug ist das Heilmittelinstitut SWISSMEDIC.

Die Kategorien von Produkten, deren Überwachung dem eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), sowie dem BAG (Art. 1 g, h und i der vorgenannten Verordnung) obliegen, fallen aufgrund der Übernahme von eigenen sektoriellen EG-Richtlinien nicht mehr in den Geltungsbereich des STEG. Dementsprechend sind diese Fachorganisationen auch keine STEG Kontrollorgane mehr.

Die sich auf Art. 11 STEV stützende Zuständigkeitsverordnung, welche die Zuständigkeit der Fachorganisationen näher bestimmt, ist am 30. August 2005 in Kraft getreten.

8.3.2.5 Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz (agriss)

Agriss ist unter anderem für die nachträgliche Marktkontrolle folgender Produkte im landwirtschaftlichen sowie gartenbauspezifischen Bereich zuständig:

Art. 11 STEV

- Maschinen gemäss Artikel 2 Absatz 1 STEV;
- Persönliche Schutzausrüstungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 STEV.

8.3.2.6 Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Der SVGW ist unter anderem zuständig für die nachträgliche Marktkontrolle von:

Art. 11 STEV

- Gasgeräten gemäss Artikel 2 Absatz 2 STEV;
- Geräten für die Herstellung bis Verwendung von Gasbrenn- und Gastreibstoffen wie Stadtgas, Erdgas, Flüssiggas, Klärgas, Biogas oder ähnliche Gase;
- Technischen Einrichtungen und Geräten in Wasserversorgungssystemen und Trinkwasserinstallationen.

8.3.2.7 Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)

Der SVS ist unter anderem zuständig für die nachträgliche Marktkontrolle von:

Art. 11 STEV

- Gasgeräten gemäss Artikel 2 Absatz 2 STEV;
- Geräten für die Herstellung bis Verwendung von technischen Gasen und Gasen für den Medizinalbereich;
- Geräten für gasgestütztes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren;
- Geräten für nicht gasgestütztes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren.

8.3.2.8 Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI)

Der SVTI ist für die nachträgliche Marktkontrolle von Druckbehältern und Druckgeräten gemäss Druckgeräteverordnung und der einfachen Druckbehälterverordnung zuständig.

Art. 11 STEV

8.3.2.9 Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)

Das IKSS ist für die nachträgliche Marktkontrolle von Seilbahnen, Skilifte und ausserhalb von Gebäuden schräg geführte Aufzüge, soweit deren Sicherheit nicht anderweitig bundesrechtlich geregelt ist.

Art. 11 STEV

8.3.2.10 Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA)

Das EIA ist für die nachträgliche Marktkontrolle von Personenbeförderungsanlagen ausserhalb von Betrieben zuständig, bei denen ein Fördermittel (Kabine, Fahrstuhl, Plattform, Treppenstufen, Fahrband oder ähnliche Einrichtungen) längs einer oder mehrerer Führungen bewegt wird und deren Sicherheit nicht anderweitig bundesrechtlich geregelt ist, mit Ausnahme von Jahrmarktgeräten. Das EIA ist ebenfalls für die Aufzüge, die ausserhalb von Betrieben unter den Artikel 1 der Aufzugsverordnung fallen, zuständig.

Art. 11 STEV

Das EIA nimmt noch die Meldungen der Montagebetriebe gemäss Artikel 13a der Aufzugsverordnung entgegen und erfasst diese in dem von ihm geführten Register.

8.4 Rechtspflege

Nach dem Inkrafttreten des neuen Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) wurden die bestehenden Rekurskommissionen und Beschwerdedienste vom Bundesverwaltungsgericht abgelöst. Dieser Übergang der Zuständigkeit hat sich auch auf die Rechtsmittelbelehrung im STEG-Verfahren ausgewirkt.

Gegen Verfügungen der Kontrollorgane können die Betroffenen Beschwerde **beim Bundesverwaltungsgericht** einreichen (Art. 12 Abs. 2 STEG). Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 12 Abs. 1 STEG).

Art. 12 STEG

8.5 Strafmassnahmen

Mit Strafe bedroht sind namentlich:

- das Anpreisen oder Inverkehrbringen von TEG, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen;
- das unbefugte Verwenden von Prüfzeichen;
- die Verweigerung des Besichtigungs- oder Prüfungsanspruches der Kontroll- und Aufsichtsorgane;
- das Verletzen der Auskunftspflicht;
- das Verletzen der Schweigepflicht.

Art. 13 STEG

Wer die obgenannten Tatbestände vorsätzlich erfüllt, wird mit Haft oder Busse bestraft und bei fahrlässigem Handeln mit Busse.

Weiter sind mit Gefängnis oder Busse bis zu 200'000 Franken bedroht, wer unter anderem zur Täuschung im Rechtsverkehr:

Art. 23 ff THG

- Konformitätsbescheinigungen fälscht oder verfälscht, oder wer die Unterschrift oder das Zeichen der ausstellenden Stelle zur Herstellung solcher unechter Urkunden benutzt;
- Von einem Dritten hergestellte unechte oder unwahre Konformitätsbescheinigungen gebraucht oder gebrauchen lässt;
- Auf andere Weise das Vorhandensein einer Konformitätsbescheinigung vorgibt.

Mit Gefängnis oder Busse bis zu 1000'000 Franken wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:

- Konformitätserklärungen ausstellt oder mit einer Konformitätserklärung versehene Produkte in Verkehr bringt, ohne dass diese Produkte den technischen Vorschriften entsprechen;
- Konformitätszeichen an Produkten anbringt oder Produkte mit einem Konformitätszeichen in Verkehr bringt, ohne dass diese Produkte den technischen Vorschriften entsprechen.

Wer vorsätzlich handelt, wird mit Haft oder Busse bestraft; die fahrlässige Begehung der Straftat wird mit Busse bestraft.

9 Internationale Abkommen

Ein **Grossteil** der in der Schweiz hergestellten technischen Einrichtungen und Geräte wird **exportiert**. Umgekehrt stammt ein **wesentlicher Anteil** der in der Schweiz in Verkehr gebrachten TEG **aus dem Ausland**. In beider Hinsicht mit Abstand **wichtigster Handelspartner** unseres Landes ist dabei die **Europäische Union**. (2006 betrug der Anteil der EU an den gesamtschweizerischen Importen 78,6 % und an den Exporten 61,6 %).

<http://www.zoll.admi.n.ch/>

Indem das STEG dieselben Anforderungen an technische Einrichtungen und Geräte stellt wie das einschlägige Recht der EG, haben sich die Rahmenbedingungen des Handelsverkehrs in diesem Bereich bereits wesentlich verbessert. TEG müssen nicht mehr nach unterschiedlichen Spezifikationen gebaut werden.

Die Schweiz ist jedoch weder Mitglied der Europäischen Union, noch ist sie am Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt. Sie hat demzufolge nicht Anteil am EU-System der gegenseitigen Anerkennung von „Notified Bodies“ bzw. „Competent Bodies“ im Bereich der technischen Vorschriften. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beheben hat die Schweiz bilaterale Abkommen mit der Europäische Gemeinschaft abgeschlossen. Somit ist die gegenseitige

Anerkennung der unter das Abkommen fallenden Produkte von qualifizierten Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen gewährleistet.

Mit dem Inkrafttreten des **bilateralen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)** wird in zahlreichen Bereichen der industriellen Produktion der Handel zwischen der Schweiz und der EG erleichtert. Wo beide Vertragsparteien gleichwertige Produktvorschriften haben, kann die Konformitätsbewertung von einer einzigen Prüfstelle in einem einzigen Verfahren durchgeführt werden. Zur Zeit bestehen in folgenden Produktbereichen welche unter das STEG fallen gleichwertige Vorschriften zwischen der Schweiz und der EG:

- Maschinen;
- Persönliche Schutzausrüstungen;
- Gasverbrauchseinrichtungen;
- Druckgeräte und Druckbehälter.

Der Bereich Aufzüge konnte trotz Gleichwertigkeit der Aufzugsverordnung mit der entsprechenden Richtlinie der EG noch nicht in das MRA aufgenommen werden.

Mit der Revision des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden die EFTA-Regeln den Gemeinschaftsregeln angenähert. Norwegen, Island und Liechtenstein wenden in ihrem Verhältnis untereinander die Bestimmungen des EWR-Abkommens an, während die Schweiz in ihrem Verhältnis zu den EFTA-Staaten die den Bestimmungen der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG nachgebildeten Regeln anwendet (S. 5006 der Botschaft zum Bundesbeschluss zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)).

Damit die grenzüberschreitende Tätigkeit zwischen den mit der Marktkontrolle befassten Behörden nicht bloss Papier bleibt, beteiligen sich mehrere Mitgliedsstaaten mit Unterstützung der EG-Kommission an einem neuen Informationssystem, genannt ICSMS, für die Verbesserung der Marktüberwachung von technischen Produkten : mit ICSMS, dem internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten, wurden die informationstechnischen Voraussetzungen für einen schnellen, europaweiten Informationsaustausch zwischen Behörden und die Publikation bestimmter Informationen in der Öffentlichkeit geschaffen (www.icsms.org).

Obwohl es momentan noch ein anderes Informationssystem zwischen den Behörden der verschiedenen europäischen Länder gibt, genannt RAPEX, ist die Anbindung von RAPEX an das ICSMS vorgesehen, um ein einheitliches System zu bilden. Gegenwärtig werden die mit RAPEX durchgeführten Meldungen allerdings automatisch in ICSMS (das Gegenteil ist dagegen nicht möglich) eingeführt.

Obligatorische Konformitätsbewertungen sind in der **Europäischen Gemeinschaft** nur anerkannt, wenn sie von kompetenten, sogenannten "gemeldeten" Stellen ("**notified bodies**") stammen. Zur Meldung berechtigt

sind grundsätzlich einzig die EG- bzw. EWR-Staaten.. Mit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ist jetzt auch die Schweiz dazu berechtigt. Das Verfahren zur Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen ist in Artikel 29 ff. der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV) geregelt.

Für die **in der Schweiz akkreditierte Stellen** bedeutet dies, dass ihre Konformitätsbewertungen **in der EG anerkannt** sind, sofern sie unter einem formellen internationalen Abkommen als "notified body" bezeichnet wurden. Diese erhalten, wie die Stellen innerhalb der EG, eine Kennnummer und werden im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Ist die akkreditierte Stelle nicht bezeichnet, besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit im EWR gemeldeten Stellen im Unterauftragsverhältnis (sog. "**Subcontracting**").

Als Hindernisse können sich Staatsgrenzen auch auswirken, wenn sich beispielsweise international vertriebene TEG als Sicherheitsrisiko erweisen. In solchen Fällen ist eine durch internationales Abkommen **geregelt** **Zusammenarbeit unter nationalen Vollzugsbehörden** von Interesse.

Art. 5 Abs. 3 STEG

Das STEG, aber auch das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), geben dem **Bundesrat** die **Kompetenz**, bezüglich der vorstehenden Punkte formelle internationale Abkommen mit anderen Staaten zu schliessen.

Art. 14 THG

10 Entstehungsgeschichte des STEG

<u>Datum</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Nummer</u>
1963	ILO-Convention C119 concerning the Guarding of Machinery ILO-Convention sur la protection des machines	C119
	<ul style="list-style-type: none"> ● alle (nicht von menschl. Muskelkraft) angetriebenen Maschinen ● im betrieblichen Bereich, ● neue und alte Maschinen ● Inverkehrbringen und Verwenden 	
	<p><u>Keine Ratifikation</u> der Konvention durch die Schweiz, da die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten. Die Ratifizierung erfolgte erst 1992. ● <u>Aber</u>: Die Schaffung einer innerstaatlichen Gesetzgebung im Sinne des Übereinkommens 119 entspricht einem Bedürfnis (vgl. Botschaft zum STEG)</p>	
1965-03-02	Kleine Anfrage von NR Tenchio betr. innerstaatl. Schaffung des Maschinenschutzes	
1968-12-09	Kleine Anfrage von NR Müller-Bern betr. innerstaatl. Schaffung des Maschinenschutzes	
1973-02-14	Postulat Albrecht betr. Erlass einheitlicher Sicherheitsbestimmungen zu Aufzugsanlagen	
1972	Auftrag des EDI an das BSV, zusammen mit BIGA, BJ und Suva, bfu, BUL etc. zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs	
1972-12-06	Vernehmlassungsverfahren zum STEG (bis 1973-06-04)	
1974-02-09	Postulat NR Müller-Bern betr. Sicherheit von Maschinen in der Landwirtschaft	
1975-02-12	Botschaft des BR zum Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)	BBI
1978-07-01	Inkraftsetzung des STEG alt	SR 819 alt

1978-07-01	Inkraftsetzung der STEV alt	SR 819.11 alt
1980-01-01	Verfügung des Eidg. Dep. des Innern über die Zuständigkeit von Fachorganisationen zur Kontrolle techn. Einrichtungen und Geräte	SR 819.116
1990-07-01*	EWG: Richtlinie über Einfache Druckbehälter 89/404/EWG	89/404/EWG
1992-01-01*	EWG: Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 90/396/EWG	90/396/EWG
1992-05-02	Verabschiedung des EWR durch die Vertragsparteien in Porto (für die Schweiz unterzeichnete BR Delamuraz)	
1992-07-01*	EWG: Richtlinie über persönl. Schutzausrüstungen PSA	89/686/EWG
1992-12-06	Ablehnung des EWR durch das Schweizer Volk	
1992-12-31*	EWG: Maschinenrichtlinie 89/392/EWG (heute 98/37/EG)	89/392/EWG
1993-02-23	Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens	BBI
1993-06-30	Bundesratsbeschluss zur Marktwirtschaftlichen Erneuerung: Revision des STEG mit erster Priorität, da Anpassung der Produktvorschriften sowohl für Import wie Export wichtig. Auftrag an das BSV zur Revision STEG und STEV	
1993-06-18	Bundesversammlung beschliesst die Änderung des STEG Der BR beauftragt das BIGA mit der Erstellung eines Berichts über die Situation und Problematik des STEG-Vollzugs und entsprechende Anträge einzureichen	
1995-04-26	Bericht der Arbeitsgruppe an den Bundesrat	
1995-06-12	<u>Der Bundesrat beschliesst:</u> 1. Das revidierte STEG wird auf den 01. Juli 1995 in Kraft gesetzt 2. Die totalrev. Verordnung zum STEG wird genehmigt und auf den 01. Juli 1995 in Kraft gesetzt. 3. Der Bericht der Arbeitsgruppe wird mit den entspr. Anträgen genehmigt. 4. Finanzierung des Vollzugs im betriebl. Bereich soweit möglich via Zuschlag auf den Prämien für die betriebl. Unfallversicherung	
1995-06-12	Das EVD beschliesst die Verordnung über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (VKonf)	SR 819.115
1995-07-01	Inkraftsetzung des revidierten STEG	SR 819.1
1995-07-01	Inkraftsetzung der revidierten STEV	SR 819.11
1995-07-01	Inkraftsetzung der VKonf	SR 819.115
1996-01-24	BR beschliesst Medizinprodukteverordnung (MepV)	
1996-03-10	BIGA und EKTEG gründen Arbeitsgruppe "Neuer STEG-Vollzug" zur Erarbeitung des Feinkonzepts mit operationell umsetzbaren Vorschlägen für den Vollzug	
1996-04-01	Inkrafttreten MepV	SR 819.124
<u>Datum</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Nummer</u>
1996-12-31	Ablauf der Übergangsfrist der STEV	
1997-01-08	Abgabe des Berichts über den neuen STEG-Vollzug mit Vorschlägen zur Anpassung der STEV	

1997-05-27	Verabschiedung des Berichts über den neuen STEG-Vollzug durch BIGA und EKTEG unter dem Vorbehalt der Finanzierungsfrage im betriebl. Bereich	
1997-07-01*	EG: Aufzugsrichtlinie 95/16/EG	95/16/EG
1997-11-14	BIGA, EKAS, EKTEG und bfu gründen Arbeitsgruppe zur Abklärung der "Finanzierung des neuen STEG-Vollzugs", Ausarbeitung einer Gebührenverordnung	
1998-03-08	BR beschliesst Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)	
1998-03-01	Inkrafttreten der VGSEB	SR 734.6
1998-08-12*	EG: Maschinenrichtlinie 98/37/EG (ersetzt 89/392/EWG)	98/37/EG
1999-04-30	Inkraftsetzung der Verordnung über die Gebühren für technische Einrichtungen und Geräte (GebV-STEG) durch das EVD	SR 172.048.191
1999-06-23	BR beschliesst Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen Aufzugsverordnung	
1999-08-01	Inkrafttreten der Aufzugsverordnung	SR 819.13
1999-11-29*	EG: Druckgeräterichtlinie 97/23/EG	97/23/EG
2000-08-01	Beginn der Umsetzungsarbeiten durch das seco für die EG Richtlinien - Einfache Druckbehälter 87/404/EWG - Druckgeräte 97/29/EG	
2001-06-... bis 2001-09-26	STEV: Vernehmlassung der Änderungen für die Realisierung des neuen STEG-Vollzugs	
2002-01-01	Heilmittelgesetz neue gesetzl. Grundlage für die Medizinprodukteverordnung, führt zur Herauslösung derselben aus dem Geltungsbereich des STEG	SR 812.213
2002-05-07	Inkraftsetzung der Änderungen der STEV ➔ Basis für den "neuen STEG-Vollzug" !	SR 819.11
2002-06-01	Inkraftsetzung des bilateralen Abkommens Schweiz – EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen	SR 0.946.526.81
2003-01-01	Inkraftsetzung der Vo über die Sicherheit von Druckgeräten	SR 819.121
2003-01-01	Inkraftsetzung der Vo über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern	SR 819.122
2004-12-31	Vertragliche Festlegung der Rechte, Pflichten und Abgeltung des Vollzugs zwischen seco und STEG-Kontrollorganen erfolgt	Leistungsverträge
<i>August 2005</i>	➔ Schulung der STEG-Inspektoren der Kontrollorgane durchgeführt	
2005-09-01	Inkrafttreten der -Revision der Verfügung über die Zuständigkeit von Fachorganisationen zur Kontrolle techn. Einrichtungen und Geräte	SR 819.116
2005-09-01	Inkrafttreten der Revision der Aufzugsverordnung (Anpassungen an EG-Aufzugsrichtlinie und Einführung Meldepflicht	SR 819.13

2006-01-01	Inkrafttreten der rev. allg. Gebührenverordnung (AllGebV)	SR 172.041.1
2006-06-29	"Inkraftsetzung" der neuen Maschinenrichtlinie	2006/42/EG
2006-08-01	Inkrafttreten der rev. Gebührenverordnung zum STEG (GebV- STEG)	SR 172.048.191
2006-08-01	SECO-Weisung zur GebV-STEG	

11 Der Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) soll revidiert und zum Produktsicherheitsgesetz werden.

Die Produktsicherheit ist in der Schweiz ausschließlich durch eine Vielzahl von Erlassen sektoriell oder produktspezifisch geregelt. Die EU hat demgegenüber mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zusätzlich harmonisierte Anforderungen an die Sicherheit der Konsumgüter aufgestellt. Seit der Ablehnung des EWR-Abkommens bildet die Regelung der Produktsicherheit ein Diskussionsthema; denn eine horizontale Gesetzgebung im Sinne der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit besteht nicht. Immerhin wurde im Rahmen des Folgeprogramms nach der Ablehnung des EWR das STEG revidiert, so dass es ein umfassendes Gesetz zumindest über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten darstellt.

Das geltende STEG weist jedoch im Vergleich mit der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit in verschiedener Hinsicht nicht deren Schutzniveau auf. Die wichtigsten Unterschiede, die mit einer Revision des STEG beseitigt werden sollen, betreffen:

- Erfasste Produkte und das Verhältnis zu anderen Gesetzen : Das STEG ist anwendbar für technische Einrichtungen und Geräte. Der Geltungsbereich soll ausgedehnt werden auf Produkte allgemein. Das Verhältnis des Produktsicherheitsgesetzes zu den sektoriellen Gesetzen wird so geregelt, dass das Gesetz immer subsidiär zur Anwendung kommt, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind.
- Pflichten der Hersteller : Nach dem Inverkehrbringen eines Produkts ist der Hersteller oder Importeur zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefahren zu erkennen und die Vollzugsbehörden über die Gefahr zu informieren.
- Kompetenzen der Behörden : Das geltende STEG räumt den Vollzugsbehörden nur unzureichende Befugnisse zum Ergreifen von Maßnahmen ein.

Der Revision des STEG liegt nicht die Absicht der Übernahme der Richtlinie der EU über die allgemeine Produktsicherheit zu Grunde. Dass

das geltende STEG teilweise nicht dasselbe Schutzniveau aufweist wie die Richtlinie, ist jedoch ein Grund dafür, die wichtigsten Unterschiede mit einer Revision zu beseitigen. Eurokompatible Lösungen liegen sowohl im Interesse der Hersteller als auch der Verwender von Produkten. Die Hersteller sollen sich nach demselben Sicherheitsstandard richten können, ob sie nun für den Schweizer Markt oder für den Wirtschaftsraum der EU- und EWR-Staaten produzieren. Die Verwender ihrerseits sollen in der Schweiz dasselbe Sicherheitsniveau geniessen wie im EWR. Auch wegen den Bestrebungen, das Produktrecht der Schweiz mit dem der EU möglichst kompatibel zu gestalten, ist es sinnvoll, das Produktsicherheitsrecht der Schweiz mit einer Revision des STEG ebenfalls demjenigen der EU anzugleichen.

Der Sicherheitsstandard gemäss Produktsicherheitsgesetz entspricht im Übrigen den bereits heute gültigen Anforderungen des Produkthaftpflichtgesetzes.

12 Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wurde **in der Europäischen Union** am 29. Juni 2006 in Kraft gesetzt. Dies bedeutet aber nicht die sofortige Anwendbarkeit dieser Richtlinie, sondern vorerst einen Gesetzgebungsauftrag an **die EU-Mitgliedstaaten**. Diese müssen bis zum 29. Juni 2008 die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in ihr nationales Recht umgesetzt und die entsprechenden nationalen Erlasse publiziert haben. Danach haben Industrie und Gewerbe 18 Monate Zeit, sich mit den neuen Erlassen vertraut zu machen. Das neue Recht ist **ab 29. Dezember 2009** von den **EU-Mitgliedstaaten** ohne Übergangsfrist anzuwenden.

[Maschinenrichtlinie
2006/42/EG](#)

Maschinen können in der EU somit **bis zu diesem Datum** nur nach der heute geltenden **Richtlinie 98/37/EG** und **danach** nur gemäss der **neuen Richtlinie 2006/42/EG** in Verkehr gebracht werden.

Die Adaption des Schweizer Rechts an die neue europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist im Hinblick auf die Beibehaltung der Äquivalenz der Schweizer Gesetzgebung mit der Europäischen Gesetzgebung im Bereich der Maschinen und somit auch unter dem MRA CH-EG **unerlässlich**, andernfalls würden neue technische Handelshemmnisse und damit Nachteile für unsere Exportindustrie entstehen.

In der neuen Maschinenrichtlinie wurde die Abgrenzung zu anderen Europäischen Richtlinien, insbesondere zur Aufzugsrichtlinie 95/16/EG und zur Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG, verbessert. Ebenso wurde der Anhang IV modifiziert. Dieser enthält eine Liste der Maschinen und Sicherheitsbauteile, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht. Aktualisierte und teilweise verschärfte grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen stellen weitere wichtige Änderungen dar. Auch bei der Konformitätsbewertung wurden Neuheiten eingebracht. So ist zusätzlich das Verfahren der sogenannten umfassenden Qualitätssicherung vorgesehen.

Mit dieser neuen Maschinenrichtlinie wird der Hersteller insbesondere durch das im Anhang I "Allgemeine Grundsätze" dargestellte iterative Verfahren zur **Risikobeurteilung** und zu anschliessender Reduzierung der Risiken zum systematischen Vorgehen verpflichtet. Die Maschinenrichtlinie 98/37/EG enthielt lediglich das Verfahren der **Gefahrenanalyse** (vgl. Punkt 6.5.1): der Hersteller erstellt danach eine Liste der Gefahren, die von der Maschine ausgehen.

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geht dabei weiter und fordert explizit die Durchführung der Massnahmen an, die zur Risikobeseitigung oder jedenfalls zur Risikoreduzierung zu treffen sind. Eine explizite Forderung betrifft ebenfalls die entsprechende Dokumentation über die Bewertung des Risikos hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Verletzungsschwere.

Die Anforderungen der bisherigen Maschinenrichtlinie 98/37/EG sind unter dem STEG in einer Verordnung übernommen worden und Gegenstand des bilateralen Abkommens EG-Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. **Die Schweiz** passt ihre einschlägigen Erlasse an die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG **im gleichen Zeitrahmen** wie die EU-Mitgliedstaaten an.

Tabelle: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Arten von TEG	Sicherheit gemäss:	Verfahren für den Nachweis	Form des Nachweises
Maschinen Art. 2, Abs. 1, STEV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 3, STEG und Art. 3, Abs. 1, STEV	Maschinen Konformitätsbewertung durch den Inverkehrbringer (Hersteller) Anhang 1, Abschnitt A, Bst. a, STEV	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss zusammen mit der Maschine abgegeben werden; technische Unterlagen Art. 7, Abs. 2, Art. 8, STEV
		Besonders gefährliche Maschinen gemäss Anhang IV der MRL Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle Anhang 1, Abschnitt A, Bstn. b und c, STEV bzw. Art. 1 sowie Anhang 1, VKonf	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss zusammen mit der Maschine abgegeben werden; technische Unterlagen. Art. 7, Abs. 2, Art. 8, STEV
Gasgeräte Art. 2, Abs. 2, STEV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 3, STEG und Art. 3, Abs. 2, STEV	Geräte / Sicherheitseinrichtungen / Baugruppen Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle Anhang 1, Abschnitt B, Bst. n, a und b, STEV bzw. Art. 2 sowie Anhang 2, VKonf	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss auf Verlagen vorgelegt werden; technische Unterlagen. Art. 7, Abs. 3, Art. 8, STEV
Persönliche Schutzausrüstungen Art. 2, Abs. 3, STEV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 3, STEG und Art. 3, Abs. 3, STEV	Kategorie I Konformitätsbewertung durch den Inverkehrbringer (Hersteller) Anhang 1, Abschnitt C, Bst. a, STEV	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss auf Verlangen vorgelegt werden; technische Unterlagen. Art. 7, Abs. 3, Art. 8, STEV
		Kategorie II Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle Anhang 1, Abschnitt C, Bst. a, STEV bzw. Art. 3 sowie Anhang 3, VKonf	
		Kategorie III Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle, ferner muss der Hersteller ein Qualitätssicherungsverfahren unterhalten Anhang 1, Abschnitt C, Bst. a und b, STEV bzw. Art. 3 sowie Anhang 3, VKonf	
Aufzüge Art. 1 Aufzugsverordnung	Grundlegende Sicherheitsanforderungen Artikel 4 Aufzugsverordnung (SR 819.13)	Aufzüge und Sicherheitsbauteile Konformitätsbewertungsverfahren gemäss Artikel 9	Konformitätserklärung gemäss Artikel 9
Druckgeräte Art. 1 DGV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 5 Druckgeräteverordnung (SR 819.121)	Druckgeräte müssen zu Beginn der Konformitätsbewertung in die Kategorien I bis IV eingeteilt werden. Die Kategorisierung wird in Artikel 9 der Verordnung beschrieben. Je nach Gerätekategorie stehen für die Konformitäts-	Konformitätserklärung des Herstellers gemäss Artikel 5 der Verordnung in Verbindung mit Anhang 5 der Verordnung Betriebsanleitung

		bewertung mehrere Verfahren zur Verfügung.	
Druckbehälter Artikel 1 DBV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 4 Druckbehälterverordnung (SR 819.122)	Welches Verfahren zur Konformitätsbewertung von einfachen Druckbehältern gewählt werden muss, hängt gemäss Artikel 9 bis 11 von mehreren Faktoren ab: Soll die Auslegung oder die Produktion zertifiziert werden? Wurden harmonisierte Normen verwendet oder nicht? Dem Produkt PS x V Maximal zulässiger Betriebsdruck Fassungsvermögen des Behälters	Konformitätserklärung des Herstellers gemäss Artikel 17 der Druckbehälterverordnung Betriebsanleitung
Übrige TEG Art. 2, Abs. 1, STEG exkl. TEG gem. Art. 2, STEV	Anerkannte Regeln der Technik Art. 3, STEG	Der Inverkehrbringer muss auf geeignete Weise nachweisen können, dass das TEG gemäss den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurde.	Die Form des Nachweises ist nicht festgelegt.

STEG: "Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten" vom 19.03.1976 bzw. 18.06.1993, Stand vom 1. Januar 1996

STEV: "Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten" vom 12.06.1995, Stand vom 7. Mai 2002

VKonf: "Verordnung über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten" vom 12.06.1995, Stand vom 1. Januar 1996

MRL: EG-Richtlinie Nr. 98/37/EG vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Maschinenrichtlinie).

Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AkkBV	Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen
Agriss	Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EDMZ	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EKAS	Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit
EstI	Eidg. Starkstrominspektorat
EU	Europäische Union
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GebV-STEG	Verordnung über die Gebühren für Technische Einrichtungen und Geräte
IKSS	Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
MRA	Mutual Recognition Agreement
PrHG	Produktehaftpflichtgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstungen
RL	Richtlinie
SAS	Schweiz. Akkreditierungsstelle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STEG	Bundesgesetz vom 19. 03. 1976 (inkl. Änderung vom 18.06.1993) über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.1, Stand: 1.1.1996
STEV	Verordnung des Bundesrats vom 12.06.1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.11, Stand: 7.5.2002
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
SVS	Schweiz. Verein für Schweisstechnik
SVTI	Schweiz. Verein für technische Inspektionen
switec	Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln
TEG	technische Einrichtungen und Geräte
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, BBl 1995 535
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VKonf	Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 12.06.1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.115, Stand: 1.1.1996
VSS	Spielzeugverordnung

Adressen

- agriss** **Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz**
Picardiestrasse 3-STEIN 3, 5040 Schöftland, Tel.: 062/739 50 40,
Fax: 062/739 50 30, www.agriss.ch
- bfu** **Beratungsstelle für Unfallverhütung**
Laupenstr. 11, Postfach, 3003 Bern Tel.: 031/390 22 22, Fax: 031/390 22 30,
www.bfu.ch
- BBL** **Bundesamt für Bauten und Logistik**
3003 Bern, Tel.: 031/325 50 00, Fax: 031/325 50 09, www.bbl.admin.ch
- ESTI** **Eidg. Starkstrominspektorat**
Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltdorf Tel.: 044/956 12 12, Fax: 044/956 12 22,
www.esti.ch
- IKSS** **Interkantonales Seilbahnkonkordat**
Allmendstr. 2, 3600 Thun, Tel. 033/225 75 50 , Fax: 033/225 75 51,
www.ikss.ch
- SNV** **Schweizerische Normen-Vereinigung**
Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, Tel.: 052/254 54 54, Fax: 052/254 54 74,
ww.snv.ch
- SAS** **Schweiz. Akkreditierungsstelle**
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern, Tel.: 031/323 35 11, Fax: 031/323 35 10,
www.sas.admin.ch
- SECO** **Staatssekretariat für Wirtschaft**
Sekretariat: Technische Einrichtungen und Geräte, Stauffacherstrasse 101,
8004 Zürich, Tel.: 043/322 21 40, Fax: 043/322 21 49,
www.seco.admin.ch/themen/arbeit/produktSicherheit/index.html?lang=de
- Suva** **Schweiz. Unfallversicherungsanstalt**
Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern, Tel.: 0848 830 830 oder 041/419 51 11, Fax:
0848 830 831 oder 041/419 58 28, www.suva.ch
- SVGW** **Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches**
Grütlistrasse 44, 8002 Zürich, Tel.: 044/288 33 33, Fax: 044/202 16 33,
www.svgw.ch
- SVS** **Schweiz. Verein für Schweisstechnik**
St. Alban-Rheinweg 222, 4006 Basel, Tel.: 061/317 84 84,
Fax: 061/317 84 80, www.svsxass.ch
- SVTI** **Schweiz. Verein für technische Inspektionen**
Richtstrasse 15, 8304 Wallisellen, Tel.: 044/877 61 11, Fax: 044/877 62 11
- switec** **Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln**
c/o SNV, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur Tel.: 052/224 54 54, Fax:
052/2224 54 74, www.snv.ch

Stichworterverzeichnis

A

Abgrenzungen	21
agriss.....	49
Akkreditierung	9, 14
Anlagen	18, 23
Anpreise	20
Arbeitgeber.....	3, 7, 20, 23
Arbeitsinspektorat	30
Arbeitsicherheit.....	7, 19, 23, 24, 47
Aufsichtsbehörde.....	8
Aufzüge	4, 5, 9, 10, 11, 14, 18, 20, 23, 31, 34, 35, 37, 45
Auskunftspflicht	35

B

Bundesamt für Gesundheit (BAG).....	32, 47
Baumusterprüfung	14
bfu.....	4, 31, 32, 38, 40, 47, 49

C

CEN	12
CENELEC	12

D

Druckgeräte	5, 9, 10, 11, 14, 18, 20, 37, 40, 45
-------------------	--------------------------------------

E

EFTA.....	5, 6, 15, 17, 37, 47
EG-Richtlinien	7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 32
EIA	4, 31, 35
Eidg. Starkstrominspektorat	47, 49
EWR.....	47
Export.....	21, 39

G

Gasgeräte	9, 10, 11, 15, 18, 34, 44
Gasgeräte richtlinie.....	10, 11
Gebühren	29, 40, 47
Gefahrenanalyse	17, 22, 43
Geltungsbereich.....	3, 5, 7, 10, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 32, 40, 41
Grossisten	20
grundlegende Anforderungen.....	11

H

Hersteller	3, 6, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 41, 42, 43, 44, 45
------------------	--

I

IKSS	47, 49
Importeur	20, 41

Internationale Abkommen	4, 36
Inverkehrbringen	44
Inverkehrbringer	44, 45

K

Konformitätsbewertung	3, 6, 7, 9, 13, 14, 25, 37, 39, 43, 44, 45, 48
Konformitätsbewertungsstelle	44, 45
Konformitätserklärung	44, 45
Konformitätszeichen	16, 36
Konsumenten	3, 7, 8, 17
Kontrollorgane	11, 15, 16, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 35, 40
Koordination	26, 27, 29

M

Marktbeobachtung	26, 27
Marktkontrolle	3, 6, 30, 31, 32, 34, 35, 37
Marktüberwachung	25, 26, 37
Maschinen	44, 46
Maschinenrichtlinie	46
Module	9, 14
Motorfahrzeuge	18

N

Nachträgliche Kontrolle	3, 26, 28
Nachweis der Konformität	3, 9, 13, 15, 21
neue Maschinenrichtlinie	4, 42, 43

P

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	44, 47
Produktehaftpflicht	24
Produktsicherheitsgesetz (PSG)	21, 25, 26, 41, 42

Q

Qualitätssicherungssystem	14
---------------------------------	----

R

Rechtspflege	4, 35
Regeln der Technik	8, 11, 12, 24, 25, 28, 45
Revision des STEG	6, 8, 29, 39, 41, 42
Risikobeurteilung	23, 43

S

Schiffe	18
Schweigepflicht	30, 35
SNV	48, 49
Stand der Technik	11, 25
STEG	44, 45, 47, 48
Strafmassnahmen	4, 35
Suva	48
SVGW	48, 49
SVS	48, 49
SVTI	48, 49
switec	48, 49

T

technische Einrichtungen und Geräte	48
technische Handelshemmnisse	8, 16, 43
technische Normen	12, 16, 24
technische Unterlagen	44
THG.....	48

U

Umlabelling.....	20
------------------	----

V

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse	18, 22
--	--------